

Edmund Husserl

Ideen zu einer reinen Phänomenologie und
phänomenologischen Philosophie

Erstes Buch:

Allgemeine Einführung in die reine Phänomenologie

VIERTER ABSCHNITT
VERNUNFT UND WIRKLICHKEIT

--- AUSZUG ---

ERSTES KAPITEL

Der noematische Sinn und die Beziehung auf den Gegenstand.

§ 128. Einleitung.

Die phänomenologischen Wanderungen des letzten Kapitels haben uns so ziemlich in alle intentionalen Sphären geführt. Überall stießen wir, geleitet von dem radikalen Gesichtspunkte der Scheidung nach reeller und intentionaler, nach noetischer und noematischer Analyse, auf immer wieder neu sich verzweigende Strukturen. Wir können uns der Einsicht nicht mehr verschließen, daß es sich bei dieser Scheidung in der Tat um eine durch alle intentionalen Strukturen hindurchgehende Fundamentalstruktur handelt, die somit ein beherrschendes Leitmotiv der phänomenologischen Methodik bilden und den Gang aller auf die Probleme der Intentionalität bezüglichen Forschungen bestimmen muß.

Zugleich ist es klar, daß mit dieser Scheidung eo ipso eine solche zweier radikal gegensätzlicher und doch wesensmäßig aufeinander bezogener Seinsregionen zur Abhebung gekommen ist. Wir haben früher betont, daß Bewußtsein überhaupt als eine eigene Seinsregion zu gelten habe. Wir erkannten dann aber, daß die Wesensdeskription des Bewußtseins auf diejenige des in ihm Bewußten zurückführe, daß Bewußtseinskorrelat von Bewußtsein unabtrennbar und doch nicht reell in ihm enthalten sei. So schied sich das Noematische als eine dem Bewußtsein zugehörige und doch *eigenartige Gegenständlichkeit*. Wir bemerken dabei: Während die Gegenstände schlechthin (in unmodifiziertem Sinne verstanden) unter grundverschiedenen obersten Gattungen stehen, sind alle Gegenstandssinne und alle vollständig genommenen Noemen, wie verschieden sie sonst sein mögen, prinzipiell von einer einzigen obersten Gattung. Es gilt dann aber auch, daß die Wesen Noema und Noesis voneinander unabtrennbar sind: Jede niederste Differenz auf der noematischen Seite weist eidetisch zurück auf niederste Differenzen der noetischen. Das überträgt sich natürlich auf alle Gattungs- und Artbildungen.

Die Erkenntnis der wesentlichen Doppelseitigkeit der Intentionalität nach Noesis und Noema hat die Folge, daß eine systematische Phänomenologie nicht einseitig ihr Absehen auf eine reelle Analyse der Erlebnisse und speziell der intentionalen richten darf. Die Versuchung dazu ist aber am Anfang sehr groß, weil der historische und natürliche Gang von der Psychologie zur Phänomenologie es mit sich bringt, daß man das immanente Studium der reinen Erlebnisse, das Studium ihres Eigenwesens wie selbstverständlich als ein solches ihrer reellen Komponenten versteht. In Wahrheit eröffnen sich nach beiden Seiten große Gebiete der eidetischen Forschung, die beständig aufeinander bezogen und doch, wie sich herausstellt, nach weiten Strecken gesondert sind. In großem Maße ist das, was man für Aktanalyse, für noetische, gehalten hat, durchaus in der Blickrichtung auf das »Vermeinte als solches« gewonnen, und so waren es noematische Strukturen, die man dabei beschrieb.

Wir wollen in unseren nächsten Betrachtungen das Augenmerk auf den allgemeinen Bau des Noema lenken unter einem Gesichtspunkte, der bisher oft genannt, aber doch nicht für die noematische Analyse der leitende war: *Das phänomenologische Problem der Beziehung des Bewußtseins auf eine Gegenständlichkeit* hat vor allem seine noematische Seite. Das Noema in sich selbst hat gegenständliche Beziehung, und zwar durch den ihm eigenen »Sinn«. Fragen wir dann, wie der Bewußtseins-»Sinn« an den »Gegenstand«, der der seine ist, und der in

mannigfachen Akten sehr verschiedenen noematischen Gehalts »derselbe« sein kann, herankomme, wie wir das dem Sinn ansehen — so ergeben sich neue Strukturen, deren außerordentliche Bedeutung einleuchtend ist. Denn in dieser Richtung fortschreitend und andererseits auf die parallelen Noesen reflektierend, stoßen wir schließlich auf die Frage, was die »Prätention« des Bewußtseins, sich wirklich auf ein Gegenständliches zu »beziehen«, »triftiges« zu sein, eigentlich besage, wie sich »gültige« und »ungültige« gegenständliche Beziehung phänomenologisch nach Noesis und Noema aufkläre: und damit stehen wir vor den großen *Problemen der Vernunft*, deren Klarlegung auf dem transzendentalen Boden, deren Formulierung als *phänomenologische* Probleme in diesem Abschnitte unser Ziel sein wird.

§ 129. »Inhalt« und »Gegenstand«; der Inhalt als »Sinn«.

In unseren bisherigen Analysen spielte eine universelle noematische Struktur ihre beständige Rolle, bezeichnet durch die Abscheidung eines gewissen *noematischen* »Kerns« von den wechselnd ihm zugehörigen »Charakteren«, mit denen die noematische Konkretion in den Fluß verschiedenartiger Modifikationen hineingezogen erscheint. Zu seinem wissenschaftlichen Rechte war dieser Kern noch nicht gekommen. Er hob sich intuitiv ab, einheitlich und insoweit klar, daß wir uns auf ihn im allgemeinen beziehen konnten. Nun ist es an der Zeit, ihn näher zu betrachten und in den Mittelpunkt phänomenologischer Analyse zu stellen. Sowie man das tut, heben sich universell bedeutsame, durch alle Aktgattungen hindurchlaufende Unterschiede heraus, die für große Untersuchungsgruppen leitend sind.

Wir knüpfen an die übliche äquivoke Rede von Bewußtseinsinhalt an. Als Inhalt fassen wir den »Sinn«, von dem wir sagen, daß sich in ihm oder durch ihn das Bewußtsein auf ein Gegenständliches als das »seine« bezieht. Sozusagen als Titel und Ziel unserer Erörterung nehmen wir den Satz:

Jedes Noema hat einen »Inhalt«, nämlich seinen »Sinn«, und bezieht sich durch ihn auf »seinen« *Gegenstand*.

In neuerer Zeit hört man es oft als einen großen Fortschritt preisen, daß nun endlich die grundlegende Unterscheidung zwischen Akt, Inhalt und Gegenstand gewonnen sei. Die drei Worte in dieser Zusammenstellung sind nachgerade zu Schlagworten geworden, insbesondere seit der schönen Abhandlung Twardowskis. Indessen so groß und zweifellos das Verdienst dieses Autors war, gewisse allgemein übliche Vermengungen scharfsinnig erörtert und ihre Fehler evident gemacht zu haben, so muß doch gesagt werden, daß er (was ihm nicht etwa als Tadel anzurechnen ist) in der Klärung der zugehörigen begrifflichen Wesen nicht erheblich darüber hinausgekommen ist, was den Philosophen der früheren Generationen (trotz ihrer unvorsichtigen Vermengungen) wohlbekannt war. Ein radikaler Fortschritt war eben vor einer systematischen Phänomenologie des Bewußtseins gar nicht möglich. Mit phänomenologisch ungeklärten Begriffen wie »Akt«, »Inhalt«, »Gegenstand« der »Vorstellungen« ist uns nicht geholfen. Was kann nicht alles Akt und zumal was nicht alles Inhalt einer Vorstellung und Vorstellung selbst heißen. Und was so heißen kann, gilt es selbst wissenschaftlich zu erkennen.

In dieser Hinsicht war ein erster und, wie mir scheinen möchte, notwendiger Schritt versucht worden durch die phänomenologische Abhebung von »Materie« und »Qualität«, durch die Idee des »intentionalen Wesens« in seiner Scheidung vom »erkenntnismäßigen Wesen«. Die Einseitigkeit der noetischen Blickrichtung, in der diese Unterscheidungen vollzogen und gemeint waren, überwindet sich leicht durch die Rücksichtnahme auf die noematischen Parallelen. Wir

können die Begriffe also noematisch verstehen; die »Qualität« (Urteilsqualität, Wunschqualität usw.) ist nichts anderes als das, was wir bisher als »Setzungs«charakter, »thetischen« Charakter im weitesten Sinne, behandelt haben. Der Ausdruck, aus der zeitgenössischen Psychologie (der Brentanoschen) stammend, erscheint mir jetzt wenig passend; jede eigenartige Theses hat ihre Qualität, sie ist aber nicht selbst als Qualität zu bezeichnen. Offenbar entspricht nun die »Materie«, die jeweils das »Was« ist, das von der »Qualität« die Setzungscharakteristik erfährt, dem »noematischen Kern«.

Die konsequente Ausbildung dieses Anfanges, die tiefere Klärung, die weitere Zerlegung dieser Begriffe und ihre korrekte Durchführung durch alle noetisch-noematischen Gebiete ist nun die Aufgabe. Jeder wirklich gelingende Fortschritt in dieser Richtung muß für die Phänomenologie von ausnehmender Bedeutung sein. Es handelt sich ja nicht um seitabstehende Spezialitäten, sondern um Wesensmomente, die zum zentralen Aufbau eines jeden intentionalen Erlebnisses gehören.

Knüpfen wir, um den Sachen etwas näher zu kommen, folgende Überlegung an.

Das intentionale Erlebnis hat, so pflegt man zu sagen, »*Beziehung auf Gegenständliches*«; man sagt aber auch, es sei »*Bewußtsein von etwas*«, z.B. Bewußtsein von einem blühenden Apfelbaum, dem hier in diesem Garten. Wir werden es zunächst nicht für nötig halten, angesichts solcher Beispiele die beiden Redeweisen auseinanderzuhalten. Erinnern wir uns an unsere vorausgegangenen Analysen, so finden wir die volle Noesis bezogen auf das volle Noema, als ihr intentionales und volles Was. Es ist dann aber klar, daß diese Beziehung nicht diejenige sein kann, welche in der Rede von der Beziehung des Bewußtseins auf sein intentionales Gegenständliches gemeint ist; denn jedem noetischen Moment, speziell jedem thetisch-noetischen, entspricht ein Moment im Noema, und in diesem scheidet sich gegenüber dem Komplex thetischer Charaktere der durch sie charakterisierte noematische Kern. Erinnern wir uns ferner an den »Blick auf«, der unter Umständen durch die Noese hindurchgeht (durch das aktuelle cogito), der die spezifisch thetischen Momente in Strahlen der Setzungsaktualität des Ich verwandelt, und achten wir genau darauf, wie dieses Ich sich nun mit ihnen als seinerfassendes, oder vermutendes, wünschendes usw. auf Gegenständliches »richtet«, wie sein Blick durch den noematischen Kern hindurchgeht — so werden wir darauf aufmerksam, daß wir mit der Rede von der Beziehung (und speziell »Richtung«) des Bewußtseins auf sein Gegenständliches verwiesen werden auf ein *innerstes* Moment des Noema. Es ist nicht der eben bezeichnete Kern selbst, sondern etwas, das sozusagen den notwendigen Zentralpunkt des Kerns ausmacht und als »Träger« für ihm speziell zugehörige noematische Eigenheiten fungiert, nämlich für die noematisch modifizierten Eigenschaften des »Vermeinten als solchen«.

Sowie wir darauf genauer eingehen, werden wir dessen inne, daß in der Tat nicht nur für das »Bewußtsein«, für das intentionale Erlebnis, sondern auch für das *Noema in sich genommen* der Unterschied zwischen »Inhalt« und »Gegenstand« zu machen ist. Also auch das Noema bezieht sich auf einen Gegenstand und besitzt einen »Inhalt«, »mittels« dessen es sich auf den Gegenstand bezieht: wobei der Gegenstand derselbe ist wie der der Noese; wie denn der »Parallelismus« wieder durchgängig sich bewährt.

§ 130. Umgrenzung des Wesens »noematischer Sinn«.

Bringen wir uns diese merkwürdigen Strukturen näher. Wir vereinfachen die Überlegung dadurch, daß wir die attentionalen Modifikationen außer Betracht lassen; daß wir uns ferner auf

positionale Akte beschränken, in deren Thesen wir leben, ev. je nach der Stufenfolge der Fundierungen bald in der einen, bald in der anderen Partialthese vornehmlich, während die übrigen zwar im Vollzug, aber in sekundärer Funktion sind. Daß unsere Analysen durch solche Vereinfachungen nicht im mindesten hinsichtlich der Allgemeinheit ihrer Geltung leiden, ist nachträglich und ohne weiteres einleuchtend zu machen. Es handelt sich uns gerade um ein Wesen, das gegen solche Modifikationen unempfindlich ist.

Versetzen wir uns also in ein lebendiges cogito, so hat es seinem Wesen gemäß in ausgezeichnetem Sinne »Richtung« auf eine Gegenständlichkeit. Mit anderen Worten zu seinem Noema gehört eine »Gegenständlichkeit« — in Anführungszeichen — mit einem gewissen noematischen Bestand, der sich in einer Beschreibung bestimmter Umgrenzung entfaltet, nämlich in einer solchen, die als *Beschreibung des »vermeinten Gegenständlichen, so wie es vermeint ist«*, alle »subjektiven« Ausdrücke vermeidet. Es werden da formal-ontologische Ausdrücke verwendet, wie »Gegenstand«, »Beschaffenheit«, »Sachverhalt«; material-ontologische Ausdrücke wie »Ding«, »Figur«, »Ursache«; fachhaltige Bestimmungen wie »rauh«, »hart«, »farbig« — alle haben ihre Anführungszeichen, also den noematisch-modifizierten Sinn. *Ausgeschlossen* sind hingegen für die Beschreibung dieses vermeinten Gegenständlichen als solchen Ausdrücke wie »wahrnehmungsmäßig«, »erinnerungsmäßig«, »klaranschaulich«, »denkmäßig«, »gegeben« — sie gehören zu einer anderen Dimension von Beschreibungen, nicht zu dem Gegenständlichen, *das* bewußt, sondern zu der *Weise, wie es bewußt* ist. Hingegen würde es bei einem erscheinenden Dingobjekt wieder in den Rahmen der fraglichen Beschreibung fallen zu sagen: seine »Vorderseite« sei so und so *bestimmt* nach Farbe, Gestalt usw., seine »Rückseite« habe »eine« Farbe, aber eine »*nicht näher bestimmte*«, es sei überhaupt in den und jenen Hinsichten »*unbestimmt*«, ob es so oder so sei.

Das gilt nicht nur für Naturgegenstände sondern ganz allgemein, z.B. für Wertobjektitäten; zu ihrer Beschreibung gehört die der vermeinten »Sache« und dazu die Angabe der Prädikate des »Wertes«, wie wenn wir von dem erscheinenden Baum »im Sinne« unseres wertenden Meinens sagen, er sei bedeckt mit »herrlich« duftenden Blüten. Dabei haben auch die Wertprädikate ihre Anführungszeichen, sie sind nicht Prädikate eines Wertes schlechthin, sondern eines Wertnoema.

Offenbar ist hiermit ein ganz *fester Gehalt in jedem Noema* abgegrenzt. Jedes Bewußtsein hat sein *Was* und jedes vermeint »sein« Gegenständliches; es ist evident, daß wir bei jedem Bewußtsein eine solche noematische Beschreibung desselben, »genau so, wie es vermeintes ist«, prinzipiell gesprochen, müssen vollziehen können; wir gewinnen durch Explikation und begriffliche Fassung einen geschlossenen Inbegriff von formalen oder materialen, sachhaltig bestimmten oder auch »unbestimmten« (»leer«vermeinten) »Prädikaten«, und diese in ihrer *modifizierten Bedeutung* bestimmen den »*Inhalt*« des in Rede stehenden Gegenstandskernes des Noema.

§ 131. Der »Gegenstand«, das »bestimmbare X im noematischen Sinn«.

Die Prädikate sind aber Prädikate von »*etwas*«, und dieses »*etwas*« gehört auch mit, und offenbar unabtrennbar, zu dem fraglichen Kern: es ist der zentrale Einheitspunkt, von dem wir oben gesprochen haben. Es ist der Verknüpfungspunkt oder »Träger« der Prädikate, aber keineswegs Einheit derselben in dem Sinne, in dem irgendein Komplex, irgendwelche Verbindung der Prädikate Einheit zu nennen wäre. Es ist von ihnen notwendig zu unterscheiden, obschon nicht neben sie zu stellen und von ihnen zu trennen, so wie umgekehrt sie selbst *seine*

Prädikate sind: ohne ihn undenkbar und doch von ihm unterscheidbar. Wir sagen, daß das intentionale Objekt im kontinuierlichen oder synthetischen Fortgang des Bewußtseins immerfort bewußt ist, aber sich in demselben immer wieder »anders gibt«; es sei »*dasselbe*«, es sei nur in anderen Prädikaten, mit einem anderen Bestimmungsgehalt gegeben, »es« zeige sich nur von verschiedenen Seiten, wobei sich die unbestimmt gebliebenen Prädikate näher bestimmt hätten; oder »das« Objekt sei in dieser Strecke der Gegebenheit unverändert geblieben, nun aber andere »es«, das Identische, sich, es nehme durch diese Veränderung an Schönheit zu, es büße an Nutzwert ein usw. Wird dies immerfort als *noematische Beschreibung* des jeweilig Vermeinten als solchen verstanden, und ist diese Beschreibung, wie es jederzeit möglich ist, in reiner Adäquation vollzogen, dann scheidet sich evident der identische intentionale »Gegenstand« von den wechselnden und veränderlichen »Prädikaten«. Es scheidet sich als *zentrales noematisches Moment* aus: der »Gegenstand«, das »Objekt«, das »Identische«, das »bestimmbare Subjekt seiner möglichen Prädikate« — *das pure X in Abstraktion von allen Prädikaten* — und es scheidet sich ab von diesen Prädikaten, oder genauer, von den Prädikatnoemen.

Dem *einen* Objekt ordnen wir mannigfaltige Bewußtseinsweisen, Akte, bzw. Aktnoemen zu. Offenbar ist dies nichts Zufälliges; keines ist denkbar, ohne daß auch mannigfaltige intentionale Erlebnisse denkbar wären, verknüpft in kontinuierlicher oder in eigentlich synthetischer (polythetischer) Einheit, in denen »es«, das Objekt, als identisches und doch in noematisch verschiedener Weise bewußt ist: derart, daß der charakterisierte Kern ein wandelbarer und der »Gegenstand«, das pure Subjekt der Prädikate, eben ein identisches ist. Es ist klar, daß wir schon jede Teilstrecke aus der immanenten Dauer eines Aktes als einen »Akt« und den Gesamtakt als eine gewisse einstimmige Einheit der kontinuierlich verbundenen Akte ansehen können. Wir können dann sagen: Mehrere Aktnoemata haben hier überall *verschiedene Kerne*, jedoch so, daß sie sich trotzdem *zur Identitätseinheit zusammenschließen*, zu einer Einheit, in der das »Etwas«, das Bestimmbare, das in jedem Kerne liegt, als identisches bewußt ist.

Ebenso können aber *getrennte* Akte, wie z.B. zwei Wahrnehmungen oder eine Wahrnehmung und eine Erinnerung, sich zu einer »einstimmigen« Einheit zusammenschließen, und vermöge der Eigenart dieses Zusammenschlusses, der dem Wesen der zusammengeschlossenen Akte offenbar nicht fremd ist, ist nun das evtl. einmal so und das andere Mal anders bestimmte Etwas der zunächst *getrennten Kerne* bewußt als dasselbe Etwas, oder als einstimmig derselbe »Gegenstand«.

So liegt also in jedem Noema solch ein pures Gegenstandsetwas als Einheitspunkt, und zugleich sehen wir, wie in noematischer Hinsicht zweierlei Gegenstandsbegriffe zu unterscheiden sind: dieser pure Einheitspunkt, dieser *noematische »Gegenstand schlechthin«* und der »Gegenstand im Wie seiner Bestimmtheiten« — hinzugerechnet die jeweiligen »offen bleibenden« und in diesem Modus mitvermeinten Unbestimmtheiten. Dabei ist dieses »Wie« genau als das zu nehmen, das der jeweilige Akt vorschreibt, als welches es also wirklich zu seinem Noema gehört. Der »Sinn«, von dem wir wiederholt sprachen, *ist dieser noematische »Gegenstand im Wie«* mit all dem, was die *oben charakterisierte Beschreibung* an ihm evident vorzufinden und begrifflich auszudrücken vermag.

Man beachte, daß wir jetzt vorsichtig »Sinn«, nicht »Kern« sagten. Denn es wird sich herausstellen, daß wir, um den wirklichen, konkret vollständigen Kern des Noema zu gewinnen, noch eine Dimension von Unterschieden in Rechnung ziehen müssen, die in der charakterisierten und für uns den Sinn definierenden Beschreibung keine Ausprägung findet. Halten wir uns hier zunächst rein an das, was sie faßt, so ist also der »Sinn« ein Grundstück des Noema. Er ist von

Noema zu Noema im allgemeinen ein wechselnder, unter Umständen aber ein absolut gleicher und ev. sogar charakterisiert als »identischer«; wofern eben der »Gegenstand im Wie der Bestimmtheiten« beiderseits als derselbe und absolut gleich zu beschreibende dasteht. In keinem Noema kann er fehlen und kann sein notwendiges Zentrum, der Einheitspunkt, das pure bestimmbare X fehlen. Kein »Sinn« ohne das »etwas« und wieder ohne »bestimmenden Inhalt«. Dabei ist es evident, daß dergleichen nicht erst die nachkommende Analyse und Beschreibung einlegt, sondern daß es, als Bedingung der Möglichkeit der evidenten Beschreibung und vor ihr, wirklich im Bewußtseinskorrelat liegt.

Durch den zum Sinn gehörigen Sinnesträger (als leeres X) und die im Wesen der Sinne gründende *Möglichkeit einstimmiger Verbindung zu Sinneseinheiten beliebiger Stufe* hat nicht nur jeder Sinn seinen »Gegenstand«, sondern verschiedene Sinne beziehen sich auf *denselben* Gegenstand, eben sofern sie in Sinneseinheiten einzuordnen sind, in welchen die *bestimmbaren X der geeinigten Sinne miteinander und mit dem X des Gesamtsinnes der jeweiligen Sinneseinheit zur Deckung* kommen.

Unsere Ausführung überträgt sich von den monothetischen Akten auf die *synthetischen*, oder deutlicher, auf die polythetischen. In einem thetisch gegliederten Bewußtsein hat jedes Glied den beschriebenen noematischen Bau; jedes hat sein X mit seinem »bestimmenden Inhalt«; aber zudem hat das Noema des synthetischen Gesamtaktes, mit Beziehung auf die »archontische« Thesis, das synthetische X und *seinen* bestimmenden Inhalt. Im Aktvollzuge geht der Blickstrahl des reinen Ich, sich in eine Vielheit von Strahlen teilend, auf die zur synthetischen Einheit kommenden X. Bei der Umwandlung der Nominalisierung modifiziert sich das synthetische Gesamtphänomen und so, daß ein Aktualitätsstrahl auf das oberste synthetische X geht.

§ 132. Der Kern als Sinn im Modus seiner Fülle.

Der Sinn, so wie wir ihn bestimmt haben, ist *nicht ein konkretes Wesen* im Gesamtbestande des Noema, sondern eine Art ihm einwohnender abstrakter *Form*. Halten wir nämlich den Sinn fest, also das »Vermeinte« genau mit dem Bestimmungsgehalt, in dem es Vermeintes ist, so ergibt sich klärlich ein *zweiter* Begriff vom »Gegenstand im Wie« *im Wie seiner Gegebenheitsweisen*. Sehen wir dabei von den attentionalen Modifikationen ab, von allen Unterschieden der Art, wie es die der Vollzugsmodi sind, so kommen — immerfort in der bevorzugten Sphäre der Positionalität — in Betracht die Unterschiede der Klarheitsfülle, welche erkenntnismäßig so sehr bestimmend sind. Ein dunkel Bewußtes als solches und dasselbe klar Bewußte sind hinsichtlich ihrer noematischen Konkretion sehr verschieden, so gut die ganzen Erlebnisse es sind. Aber nichts steht im Wege, daß der Bestimmungsgehalt, mit dem das dunkel Bewußte vermeint ist, absolut identisch sei mit demjenigen des klar Bewußten. Die Beschreibungen würden sich decken, und es könnte ein synthetisches Einheitsbewußtsein das beiderseitige Bewußtsein so umgreifen, daß es sich wirklich um dasselbe Vermeinte handelte. Als *vollen Kern* werden wir danach eben die volle Konkretion des betreffenden noematischen Bestandstückes rechnen, also den *Sinn im Modus seiner Fülle*.

§ 133. Der noematische Satz. Thetische und synthetische Sätze. Sätze im Gebiete der Vorstellungen.

Es bedürfte nun einer sorgfältigen Durchführung dieser Unterscheidungen in allen Aktgebieten, sowie der ergänzenden Rücksichtnahme auf die *thetischen Momente*, die zum Sinn als noematischem eine besondere Beziehung haben. In den »Logischen Untersuchungen« wurden sie (unter dem Titel Qualität) von vornherein in den Begriff des Sinnes (des »bedeutungsmäßigen Wesens«) genommen und somit in dieser Einheit die beiden Komponenten »Materie« (Sinn in der jetzigen Fassung) und Qualität unterschieden. Doch scheint es passender, den Terminus Sinn bloß als jene »Materie« zu definieren, und dann die Einheit von Sinn und thetischem Charakter als *Satz* zu bezeichnen. Wir haben dann *eingliedrige Sätze* (wie bei den Wahrnehmungen und sonstigen thetischen Anschauungen) und mehrgliedrige, *synthetische Sätze*, wie prädikative doxische Sätze (Urteile), Vermutungssätze mit prädikativ gegliederter Materie usw. Eingliedrig wie mehrgliedrig sind ferner *Gefallenssätze*, *Wunschsätze*, *Befehlssätze* usw. Der Begriff des Satzes ist damit freilich außerordentlich und vielleicht befremdlich erweitert, aber doch im Rahmen einer wichtigen Wesenseinheit. Beständig ist ja im Auge zu behalten, daß die Begriffe Sinn und Satz für uns nichts von Ausdruck und begrifflicher Bedeutung enthalten, andererseits aber alle ausdrücklichen Sätze, bzw. Satzbedeutungen unter sich befassen.

Nach unseren Analysen bezeichnen diese Begriffe eine zum vollen Gewebe aller Noemata gehörige abstrakte Schicht. Es ist von großer Tragweite für unsere Erkenntnis, diese Schicht in ihrer vollumfassenden Allgemeinheit zu gewinnen, also einzusehen, daß sie wirklich in *allen Aktsphären* ihre Stätte hat. Auch in den schlichten *Anschauungen* haben die Begriffe Sinn und Satz, die untrennbar zum Begriffe Gegenstand gehören, ihre notwendige Anwendung, notwendig müssen die besonderen Begriffe *Anschauungssinn* und *Anschauungssatz* geprägt werden. So ist z.B. im Gebiete der äußeren Wahrnehmung aus dem »wahrgenommenen Gegenstand als solchem« unter Abstraktion vom Charakter der Wahrgenommenheit, als etwas vor allem explizierenden und begreifenden Denken in diesem Noema Liegendes, der Gegenstandssinn herauszuschauen, der *Dingsinn dieser Wahrnehmung*, der von Wahrnehmung zu Wahrnehmung (auch hinsichtlich »desselben« Dinges) ein anderer ist. Nehmen wir diesen Sinn voll, mit seiner anschaulichen *Fülle*, so ergibt sich ein bestimmter und sehr wichtiger Begriff von *Erscheinung*. Diesen Sinnen entsprechen Sätze, Anschauungssätze, Vorstellungssätze, perzeptive Sätze usw. In einer Phänomenologie der äußeren Anschauungen, die es als solche nicht mit Gegenständen schlechthin, in unmodifiziertem Sinne, sondern mit Noemen als Korrelaten der Noesen zu tun hat, stehen Begriffe, wie die hier herausgestellten, im Zentrum der wissenschaftlichen Forschung.

Kehren wir zunächst zum allgemeinen Thema zurück, so ergibt sich nun weiter die Aufgabe, die Grundarten der Sinne systematisch zu unterscheiden, der schlichten und synthetischen (sc. der zu synthetischen Akten gehörigen), der Sinne erster und höherer Stufe. Teils den Grundarten inhaltlicher Bestimmungen folgend, teils den Grundformen synthetischer Bildungen, die für alle Bedeutungsgebiete in gleicher Weise ihre Rolle spielen, und so allem überhaupt Rechnung tragend, was a priori nach Form und Inhalt für den allgemeinen Bau der Sinne bestimmend, allen Bewußtseinssphären gemein, oder gattungsmäßig geschlossenen Sphären eigentümlich ist — steigen wir empor zur *Idee einer systematischen und universellen Formenlehre der Sinne* (Bedeutungen). Ziehen wir dazu in Betracht die systematische Unterscheidung der Satzungscharaktere, so ist damit zugleich eine *systematische Typik der Sätze* geleistet.

§ 134. Apophantische Formenlehre.

Eine Hauptaufgabe ist es hier, eine systematische »analytische« *Formenlehre der »logischen« Bedeutungen*, bzw. der *prädikativen Sätze*, der »Urteile« im Sinne der formalen Logik zu entwerfen, die nur auf die Formen der *analytischen* oder *prädikativen Synthesis* Rücksicht nimmt, und die in diese Formen eingehenden Sinnestermini unbestimmt läßt. Obschon diese Aufgabe eine spezielle ist, hat sie doch universelle Tragweite dadurch, daß der Titel prädikative Synthesis eine Klasse für alle möglichen Sinnesarten möglicher Operationen bezeichnet; überall gleich mögliche Operationen der Explikation und der beziehenden Auffassung des Explizierten: als Bestimmung des Bestimmungssubjektes, als Teil des Ganzen, als Relatum seines Referenten usw. Damit verflechten sich Operationen der Kollektion, der Disjunktion, der hypothetischen Verknüpfung. All das vor aller Aussage und der mit ihr neuauftretenden ausdrücklichen oder »begrifflichen« Fassung, die sich allen Formen und Materien als bedeutungsmäßiger Ausdruck anschmiegt.

Diese Formenlehre, deren Idee wir schon mehrfach berührt haben, und die nach unseren Nachweisungen die prinzipiell notwendige Unterstufe einer wissenschaftlichen mathesis universalis ausmacht, verliert durch die Ergebnisse der jetzigen Untersuchungen ihre Isolierung, sie gewinnt ihre Heimat innerhalb der als Idee konzipierten allgemeinen Formenlehre der Sinne überhaupt und ihre letzte Ursprungsstätte in der noematischen Phänomenologie.

Bringen wir uns das etwas näher.

Die analytisch-syntaktischen Operationen sind, sagten wir, mögliche Operationen für alle möglichen Sinne, bzw. Sätze, welchen Bestimmungsgehalt der jeweilige noematische Sinn (der ja nichts anderes ist als der »vermeinte« Gegenstand als solcher und im jeweiligen Wie seines Bestimmungsgehaltes) »nicht-expliziert« in sich fassen mag. Immer läßt er sich aber explizieren und lassen sich irgendwelche der mit der Explikation (»Analysis«) wesensmäßig zusammenhängenden Operationen vollziehen. Die synthetischen Formen, die so erwachsen (im Anklang an die grammatischen »Syntaxen« nannten wir sie auch die syntaktischen), sind ganz bestimmte, einem festen Formensystem angehörig, durch Abstraktion herauszuheben und begrifflich-ausdrücklich zu fassen. So können wir z.B. das in schlichter Wahrnehmungsthesis Wahrgenommene als solches in einer Weise analytisch behandeln, die sich in den Ausdrücken: »Dies ist schwarz, ein Tintenfaß, dieses schwarze Tintenfaß ist nicht weiß, ist wenn weiß so nicht schwarz« u. dgl. anzeigt. Mit jedem Schritte haben wir einen neuen Sinn, anstatt des ursprünglichen eingliedrigen Satzes einen synthetischen Satz, der sich, nach dem Gesetz von der Ausdrückbarkeit aller urdoxischen Sätze, zum Ausdruck, bzw. zur prädikativen Aussage bringen läßt. Innerhalb der gegliederten Sätze hat jedes Glied seine aus der analytischen Synthesis stammende syntaktische Form.

Nehmen wir an, die Setzungen, die zu diesen Sinnesformen gehören, seien *doxische Ursetzungen*: so erwachsen verschiedene Formen von Urteilen im logischen Sinn (*apophantische Sätze*). Das Ziel, alle diese Formen a priori zu bestimmen, in systematischer Vollständigkeit die unendlich mannigfaltigen und doch gesetzmäßig umgrenzten Formengebilde zu beherrschen, bezeichnet uns die Idee einer *Formenlehre der apophantischen Sätze, bzw. Syntaxen*.

Die Setzungen und insbesondere die synthetische Gesamtsetzung können aber auch doxische Modalitäten sein: Wir vermuten etwa und explizieren das im Modus »vermutlich« Bewußte; oder es steht als fraglich da, und im Fraglichkeitsbewußtsein explizieren wir das Fragliche usw. Bringen wir die noematischen Korrelate dieser Modalitäten zum Ausdruck (»S dürfte p sein«,

»Ist S p«? u. dgl.), und tun wir dasselbe auch für das schlichte prädikative Urteil selbst, wie wir auch Bejahung und Verneinung ausdrücken, (z.B. »S ist nicht p«, »S ist *doch* p«, »S ist gewiß, wirklich p«) — *so erweitert sich damit der Begriff der Form* und die Idee der Formenlehre der Sätze. Die Form ist nun mehrfach bestimmt, teils durch die eigentlich syntaktischen Formen, teils durch die doxischen Modalitäten. Jederzeit bleibt dabei zum Gesamtsatz eine Gesamtthese gehörig, und in ihr beschlossen eine doxische Theses. Zugleich läßt sich jeder solche Satz und der ihm direkt angepaßte begriffliche »Ausdruck« durch eine Sinnesexplikation und Prädikation, welche die modale Charakteristik in ein Prädikat verwandelt, in einen Aussagesatz überführen, in ein Urteil, welches *über* die Modalität eines Inhalts der und der Form urteilt (z.B. »Es ist gewiß, es ist möglich, wahrscheinlich, daß S p ist«).

In ähnlicher Weise wie mit den Urteilsmodalitäten verhält es sich mit *fundierten Thesen*, bzw. Sinnen und Sätzen der *Gemüts- und Willenssphäre*, mit den spezifisch zu ihnen gehörigen Synthesen und den entsprechenden Ausdrucksweisen. Es bezeichnet sich dann leicht das Ziel der neuen Formenlehren von Sätzen und speziell synthetischen Sätzen.

Dabei sieht man zugleich, *daß sich in einer passend erweiterten Formenlehre der doxischen Sätze* — wenn wir eben in gleicher Art wie die Seinsmodalitäten, auch die Sollensmodalitäten (falls die analogisierende Rede gestattet ist) in die Urteilsmaterie übernehmen — *die Formenlehre aller Sätze* spiegelt. Was diese Übernahme meint, bedarf wohl keiner langen Erörterung, sondern höchstens der Illustrierung an Exempeln: Wir sagen etwa anstatt »S möge p sein«: daß S p sei, das möge sein, es ist erwünscht (nicht gewünscht); statt »S soll p sein«: daß S p sei, das soll sein, es ist ein Gesolltes usw.

Die Phänomenologie selbst sieht ihre Aufgabe nicht in der systematischen Ausbildung dieser Formenlehren, in welchen, wie das an der apophantischen Formenlehre zu lernen ist, aus primitiven axiomatischen Grundgestaltungen deduktiv die systematischen Möglichkeiten aller weiteren Gestaltungen abgeleitet werden; ihr Feld ist die Analyse des in *unmittelbarer* Intuition aufweisbaren Apriori, die Fixierung unmittelbar einsichtiger Wesen und Wesenszusammenhänge und ihre deskriptive Erkenntnis in dem systematischen Verbande aller Schichten im transzendental reinen Bewußtsein. Was der theoretisierende Logiker in der formalen Bedeutungslehre isoliert, vermöge seiner einseitigen Interessenrichtung wie etwas für sich behandelt, ohne Beachtung und Verständnis der noematischen und noetischen Zusammenhänge, in die es phänomenologisch verflochten ist — das nimmt der Phänomenologe in seinem vollen Zusammenhänge. Den phänomenologischen Wesensverflechtungen *allseitig* nachzugehen, ist seine große Aufgabe. Jede schlichte axiomatische Aufweisung eines logischen Grundbegriffes wird zu einem Titel für phänomenologische Untersuchungen. Schon was da in weitester logischer Allgemeinheit schlicht herausgestellt wird als »Satz« (Urteilssatz), als kategorischer oder hypothetischer Satz, als attributive Bestimmung, nominalisiertes Adjektivum oder Relativum u. dgl., ergibt, sowie es zurückgebettet wird in die entsprechenden noematischen Wesenszusammenhänge, aus denen es der theoretisierende Blick herausgehoben hat, schwierige und weitgreifende Problemgruppen der reinen Phänomenologie.

§ 135. Gegenstand und Bewußtsein. Übergang zur Phänomenologie der Vernunft.

Wie jedes intentionale Erlebnis ein Noema und darin einen Sinn hat, durch den es sich auf den Gegenstand bezieht, so ist umgekehrt alles, was wir *Gegenstand* nennen, wovon wir reden, was wir als Wirklichkeit vor Augen haben, für möglich oder wahrscheinlich halten, uns noch so

unbestimmt denken, eben damit schon Gegenstand des Bewußtseins; und das sagt, daß, was immer Welt und Wirklichkeit überhaupt sein und heißen mag, im Rahmen wirklichen und möglichen Bewußtseins vertreten sein muß durch entsprechende mit mehr oder minder anschaulichem Gehalt erfüllte Sinne, bzw. Sätze. Wenn daher die Phänomenologie »Ausschaltungen« vollzieht, wenn sie als transzendente alle aktuelle Setzung von Realitäten einklammert und die sonstigen Einklammerungen vollzieht, die wir früher beschrieben haben, so verstehen wir jetzt aus einem tieferen Grunde den Sinn und die Richtigkeit der früheren These: daß alles phänomenologisch Ausgeschaltete in einer gewissen Vorzeichenänderung doch in den Rahmen der Phänomenologie gehöre. Nämlich die realen und idealen Wirklichkeiten, die der Ausschaltung verfallen, sind in der phänomenologischen Sphäre vertreten durch die ihnen entsprechenden Gesamtmannigfaltigkeiten von Sinnen und Sätzen.

Zum Beispiel ist also jedes wirkliche Ding der Natur vertreten durch all die Sinne und wechselnd erfüllte Sätze, in denen es, als so und so bestimmtes und weiter zu bestimmendes, das Korrelat möglicher intentionaler Erlebnisse ist; also vertreten durch die Mannigfaltigkeiten »voller Kerne«, oder, was hier dasselbe besagt, aller möglichen »subjektiven Erscheinungsweisen«, in denen es als identisches noematisch konstituiert sein kann. Diese Konstitution bezieht sich aber zunächst auf ein wesensmögliches individuelles Bewußtsein, dann auch auf ein mögliches Gemeinschaftsbewußtsein, d.i. auf eine wesensmögliche Mehrheit von in »Verkehr« stehenden Bewußtseins-Ichen und Bewußtseinsströmen, für welche *ein* Ding als dasselbe objektiv Wirkliche intersubjektiv zu geben und zu identifizieren ist. Immer zu beachten ist, daß unsere ganzen Ausführungen, also auch die vorliegenden, im Sinne der phänomenologischen Reduktionen und in eidetischer Allgemeinheit zu verstehen sind.

Auf der anderen Seite entsprechen jedem Ding und schließlich der ganzen Dingwelt mit dem einen Raum und der einen Zeit die Mannigfaltigkeiten möglicher noetischer Vorkommnisse, der möglichen auf sie bezüglichen Erlebnisse der singulären Individuen und Gemeinschaftsindividuen, Erlebnisse, die als Parallelen der vorhin betrachteten noematischen Mannigfaltigkeiten in ihrem Wesen selbst die Eigenheit haben, sich nach Sinn und Satz auf diese Dingwelt zu beziehen. In ihnen kommen also die betreffenden Mannigfaltigkeiten hyletischer Daten vor mit den zugehörigen »Auffassungen«, thetischen Aktcharakteren usw., welche in ihrer verbundenen Einheit eben das ausmachen, was wir *Erfahrungsbewußtsein* von dieser Dinglichkeit nennen. Der Einheit des Dinges steht gegenüber eine unendliche ideale Mannigfaltigkeit noetischer Erlebnisse eines ganz bestimmten und trotz der Unendlichkeit übersehbaren Wesensgehaltes, alle darin einig, Bewußtsein von »demselben« zu sein. Diese Einigkeit kommt in der Bewußtseinssphäre selbst zur Gegebenheit, in Erlebnissen, die ihrerseits wieder zu der Gruppe mitgehören, die wir hier abgegrenzt haben.

Denn die Beschränkung auf das erfahrende Bewußtsein war nur exemplarisch gemeint, ebenso wie diejenige auf die »Dinge« der »Welt«. Alles und jedes ist, so weit wir den Rahmen auch spannen, und in welcher Allgemeinheit- und Besonderheitsstufe wir uns auch bewegen — bis herab zu den niedersten Konkretionen — wesensmäßig vorgezeichnet. So streng gesetzlich ist die Erlebnissphäre nach ihrem transzendentalen Wesensbau, so fest ist jede mögliche Wesensgestaltung nach Noesis und Noema in ihr bestimmt, wie irgend durch das Wesen des Raumes bestimmt ist jede mögliche in ihn einzuzeichnende Figur — nach unbedingt gültigen Gesetzmäßigkeiten. Was hier beiderseits Möglichkeit (eidetische Existenz) heißt, ist also absolut notwendige Möglichkeit, absolut festes Glied in einem absolut festen Gefüge eines eidetischen Systems. Seine wissenschaftliche Erkenntnis ist das Ziel, d.i. seine theoretische Ausprägung und

Beherrschung in einem System aus reiner Wesensintuition entquellender Begriffe und Gesetzaussagen. Alle fundamentalen Scheidungen, welche die formale Ontologie und die sich ihr anschließende Kategorienlehre macht — die Lehre von der Austeilung der Seinsregionen und ihren Seinskategorien, sowie von der Konstitution ihnen angemessener sachhaltiger Ontologien — sind, wie wir im weiteren Fortschreiten bis ins einzelne verstehen werden, Haupttitel für phänomenologische Untersuchungen. Ihnen entsprechen notwendig noetisch-noematische Wesenszusammenhänge, die sich systematisch beschreiben, nach Möglichkeiten und Notwendigkeiten bestimmen lassen müssen.

Überlegen wir genauer, was die in der vorstehenden Betrachtung gekennzeichneten Wesenszusammenhänge zwischen Gegenstand und Bewußtsein besagen oder besagen mußten, so wird uns eine Doppeldeutigkeit fühlbar, und wir merken ihr nachgehend, daß wir vor einem großen Wendepunkt unserer Untersuchungen stehen. Wir ordnen einem Gegenstand Mannigfaltigkeiten von »Sätzen«, bzw. von Erlebnissen eines gewissen noematischen Gehaltes zu, und zwar so, daß durch ihn Synthesen der Identifikation a priori möglich werden, vermöge deren der Gegenstand als derselbe dastehen kann und muß. Das X in den verschiedenen Akten, bzw. Aktnoemen mit verschiedenem »Bestimmungsgehalt« ausgestattet, ist notwendig bewußt als dasselbe. *Aber ist es wirklich dasselbe? Und ist der Gegenstand selbst »wirklich«?* Könnte er nicht unwirklich sein, während doch die mannigfaltigen einstimmigen und sogar anschauungserfüllten Sätze — Sätze von welchem Wesensgehalt auch immer — bewußtseinsmäßig abliefern?

Uns interessieren nicht die Faktizitäten des Bewußtseins und seiner Abläufe, aber wohl die Wesensprobleme, die hier zu formulieren wären. Das Bewußtsein, bzw. Bewußtseinssubjekt selbst, *urteilt* über Wirklichkeit, fragt nach ihr, vermutet, bezweifelt sie, entscheidet den Zweifel und vollzieht dabei »*Rechtsprechungen der Vernunft*«. Muß sich nicht im Wesenszusammenhang des transzendentalen Bewußtseins, also rein phänomenologisch, das Wesen dieses Rechtes und korrelativ das Wesen der »Wirklichkeit« — bezogen auf alle Arten von Gegenständen, nach allen formalen und regionalen Kategorien — zur Klarheit bringen lassen?

In unserer Rede von der noetisch-noematischen »Konstitution« von Gegenständlichkeiten, z.B. Dinggegenständlichkeiten, lag also eine Zweideutigkeit. Vorzüglich dachten wir bei ihr jedenfalls an »wirkliche« Gegenstände, an Dinge der »wirklichen Welt« oder mindestens »einer« wirklichen Welt überhaupt. Was besagt dann aber dieses »wirklich« für Gegenstände, die bewußtseinsmäßig doch nur durch Sinne und Sätze gegeben sind? Was besagt es für diese Sätze selbst, für die Wesensartung dieser Noemen, bzw. der parallelen Noesen? Was besagt es für die besonderen Weisen ihres Baues nach Form und Fülle? Wie besondert sich dieser Bau nach den besonderen Gegenstandsregionen? Die Frage ist also, wie in phänomenologischer Wissenschaftlichkeit all die Bewußtseinszusammenhänge noetisch, bzw. noematisch zu beschreiben sind, die einen Gegenstand schlechthin (was im Sinne der gewöhnlichen Rede immer einen *wirklichen* Gegenstand besagt), eben in seiner Wirklichkeit notwendig machen. Im *weiteren* Sinne aber »konstituiert« sich ein Gegenstand — »ob er wirklicher ist oder nicht« — in gewissen Bewußtseinszusammenhängen, die in sich eine einsehbare Einheit tragen, sofern sie wesensmäßig das Bewußtsein eines identischen X mit sich führen.

In der Tat betrifft das Ausgeführte nicht bloß Wirklichkeiten in irgendeinem prägnanten Sinne. Wirklichkeitsfragen stecken in *allen* Erkenntnissen als solchen, auch in unseren phänomenologischen, auf mögliche Konstitution von Gegenständen bezogenen Erkenntnissen:

Alle haben ja ihre Korrelate in »Gegenständen«, die als »wirklich-seiende« gemeint sind. Wann ist, kann überall gefragt werden, die noematisch »vermeinte« Identität des X »wirkliche Identität« statt »bloß« vermeinter, und was besagt überall dieses »bloß vermeint«?

Den Problemen der Wirklichkeit und den korrelativen des sie in sich ausweisenden Vernunftbewußtseins müssen wir also neue Überlegungen widmen.

ZWEITES KAPITEL Phänomenologie der Vernunft

Spricht man von Gegenständen schlechtweg, so meint man normalerweise wirkliche, wahrhaft seiende Gegenstände der jeweiligen Seinskategorie. Was immer man dann von den Gegenständen ausspricht — spricht man vernünftig — so muß sich das dabei wie Gemeinte so Ausgesagte »begründen«, »ausweisen«, direkt »sehen« oder mittelbar »einsehen« lassen. *Prinzipiell stehen* in der logischen Sphäre, in derjenigen der Aussage, »wahrhaft-« oder »wirklich-sein« und »vernünftig ausweisbar-sein« in Korrelation; und das für alle doxischen Seins- bzw. Setzungsmodalitäten. Selbstverständlich ist die hier in Rede stehende Möglichkeit vernünftiger Ausweisung nicht als empirische, sondern als »ideale«, als Wesensmöglichkeit verstanden.

§ 136. Die erste Grundform des Vernunftbewußtseins: das originär gebende »Sehen«.

Fragen wir nun, was vernünftige Ausweisung heißt, d.i. worin das *Vernunftbewußtsein* besteht, so bietet uns die intuitive Vergegenwärtigung von Beispielen und der Anfang an ihnen vollzogener Wesensanalyse sogleich mehrere Unterschiede dar:

Fürs *Erste* den Unterschied zwischen positionalen Erlebnissen, in denen das Gesetzte *zu originärer Gegebenheit* kommt, und solchen, in denen es *nicht* zu solcher Gegebenheit kommt: also zwischen »wahrnehmenden«, »sehenden« Akten — in einem weitesten Sinne — und nicht »wahrnehmenden«.

So ist ein Erinnerungsbewußtsein, etwa das von einer Landschaft, nicht originär gebend, die Landschaft ist nicht wahrgenommen, wie wenn wir sie wirklich sehen würden. Wir wollen damit keineswegs gesagt haben, daß das Erinnerungsbewußtsein ohne ein ihm eigenes Recht ist: nur eben ein »sehendes« ist es nicht. Ein Analogon dieses Gegensatzes weist die Phänomenologie für *alle Arten positionaler* Erlebnisse auf: Wir können z.B. in »blinder« Weise prädicieren, daß $2 + 1 = 1 + 2$ ist, wir können dasselbe Urteil aber auch in einsichtiger Weise vollziehen. Dann ist der Sachverhalt, die der Urteilssynthese entsprechende synthetische Gegenständlichkeit originär gegeben, in originärer Weise erfaßt. Er ist es nicht mehr *nach* dem lebendigen Vollzug der Einsicht, die sich sogleich in eine retentionale Modifikation verdunkelt. Mag diese auch einen Vernunftvorzug haben gegenüber einem beliebigen sonstigen dunklen oder verworrenen Bewußtsein von demselben noematischen Sinne, z.B. gegenüber einer »gedankenlosen« Reproduktion eines früher einmal Gelernten und vielleicht Eingesehenen — ein originär gebendes Bewußtsein ist sie nicht mehr.

Diese Unterschiede gehen nicht den puren Sinn, bzw. Satz an; denn dieser ist in den Gliedern jedes solchen Beispielspaars ein identischer und auch bewußtseinsmäßig als identischer jederzeit erschaubar. Der Unterschied betrifft *die Weise, wie der bloße Sinn, bzw. Satz*, welcher als bloßes Abstraktum in der Konkretion des Bewußtseinsnoema ein Plus an ergänzenden Momenten fordert, *erfüllter oder nicht erfüllter Sinn und Satz ist*.

Fülle des Sinnes macht es allein nicht aus, es kommt auch auf das *Wie* der Erfüllung an. Eine Erlebnisweise des Sinnes ist die »intuitive«, wobei der »vermeinte Gegenstand als solcher« anschaulich bewußter ist, und ein besonders ausgezeichneter Fall ist dabei der, daß die Anschauungsweise eben die *originär gebende* ist. Der Sinn in der Wahrnehmung der Landschaft ist perzeptiv erfüllt, der wahrgenommene Gegenstand mit seinen Farben, Formen usw. (soweit

sie »in die Wahrnehmung fallen«) ist in der Weise des »leibhaft« bewußt. Ähnliche Auszeichnungen finden wir in allen Aktsphären. Die Sachlage ist wieder eine im Sinne des Parallelismus doppelseitige, eine noetische und noematische. In der Einstellung auf das Noema finden wir den Charakter der Leibhaftigkeit (als originäre Erfülltheit) mit dem puren Sinne verschmolzen, und *der Sinn mit diesem Charakter fungiert nun als Unterlage des noematischen Setzungscharakters*, oder was hier dasselbe sagt: des Seinscharakters. Das Parallele gilt in der Einstellung auf die Noese.

Ein spezifischer Vernunftcharakter ist aber dem Setzungscharakter zu eigen als eine Auszeichnung, die ihm wesensmäßig dann und nur dann zukommt, wenn er Setzung auf Grund eines erfüllten, originär gebenden Sinnes und nicht nur überhaupt eines Sinnes ist.

Hier und in jeder Art von Vernunftbewußtsein nimmt die Rede vom Zugehören eine eigene Bedeutung an. Zum Beispiel: Zu jedem Leibhaft-Erscheinen eines Dinges gehört die Setzung, sie ist nicht nur überhaupt mit diesem Erscheinen eins (etwa gar als bloßes allgemeines Faktum — das hier außer Frage ist), sie ist mit ihm eigenartig eins, sie ist durch es »motiviert«, und doch wieder nicht bloß überhaupt, sondern »vernünftig motiviert«. Dasselbe besagt: Die Setzung hat in der originären Gegebenheit ihren *ursprünglichen Rechtsgrund*. In anderen Gegebenheitsweisen braucht der Rechtsgrund nicht etwa zu fehlen, es fehlt aber der Vorzug des *ursprünglichen Grundes*, der in der relativen Schätzung der Rechtsgründe seine ausgezeichnete Rolle spielt.

Ebenso »gehört« die Setzung des in der *Wesenserschauung* »originär« gegebenen Wesens oder Wesensverhaltes eben zu seiner Setzungs»materie«, dem »Sinn« in seiner Gegebenheitsweise. Sie ist vernünftige und als *Glaubensgewißheit* ursprünglich motivierte Setzung; sie hat den spezifischen Charakter der »*einsehenden*«. Ist die Setzung eine *blinde*, sind die Wortbedeutungen vollzogen auf Grund eines dunkeln und verworren bewußten Aktuntergrundes, so fehlt notwendig der Vernunftcharakter der Einsicht, er ist mit solcher Gegebenheitsweise (wenn man dieses Wort hier noch gebrauchen will) des Sachverhaltes, bzw. solcher noematischen Ausstattung des Sinneskernes *wesensmäßig unverträglich*. Andererseits schließt das nicht einen sekundären Vernunftcharakter aus, wie das Beispiel unvollkommener Wiedervergegenwärtigung von Wesenserkenntnissen zeigt.

Einsicht, überhaupt *Evidenz* ist also ein ganz ausgezeichnetes Vorkommnis; dem »Kerne« nach ist es die *Einheit einer Vernunftsetzung mit dem sie wesensmäßig Motivierenden*, wobei diese ganze Sachlage noetisch, aber auch noematisch verstanden werden kann. Vorzüglich paßt die Rede von Motivation auf die Beziehung zwischen dem (noetischen) Setzen und dem noematischen Satz *in seiner Weise der Erfülltheit*. Unmittelbar verständlich ist der Ausdruck »*evidenter Satz*« in seiner noematischen Bedeutung.

Der Doppelsinn des Wortes Evidenz in seiner Anwendung bald auf noetische Charaktere, bzw. volle Akte (z.B. Evidenz des Urteilens), bald auf noematische Sätze (z.B. evidenten logisches Urteil, evidenter Aussagesatz) ist ein Fall der allgemeinen und notwendigen Doppeldeutigkeiten der auf Momente der Korrelation zwischen Noesis und Noema bezogenen Ausdrücke. Die phänomenologische Nachweisung ihrer Quelle macht sie unschädlich und läßt sogar ihre Unentbehrlichkeit erkennen.

Es ist noch zu bemerken, daß die Rede von der *Erfüllung* noch einen in ganz anderer Richtung liegenden Doppelsinn hat: Einmal ist es »*Erfüllung der Intention*«, als ein Charakter, den die aktuelle *Thesis* durch den besonderen Modus des Sinnes annimmt; das andere Mal ist es eben die Eigenheit dieses Modus selbst, bzw. die Eigenheit des betreffenden Sinnes, eine »Fülle« in sich zu bergen, die vernünftig motiviert.

§ 137. Evidenz und Einsicht. »Originäre« und »reine«, assertorische und apodiktische Evidenz.

Die oben benutzten Beispielpaare illustrieren zugleich einen *zweiten* und *dritten* wesentlichen Unterschied. Was wir gewöhnlich Evidenz und *Einsicht* (bzw. *Einsehen*) nennen, das ist ein positionales doxisches und dabei *adäquat* gebendes Bewußtsein, welches »Anderssein ausschließt«; die Thesis ist durch die adäquate Gegebenheit in ganz ausnehmender Weise motiviert und im höchsten Sinne Akt der »Vernunft«. Das illustriert uns das arithmetische Beispiel. In jenem von der Landschaft haben wir zwar ein Sehen, aber nicht eine Evidenz im gewöhnlichen prägnanten Wortsinn, ein »Einsehen«. Genauer betrachtet, merken wir an den kontrastierten Beispielen eine *doppelte Differenz*: Im einen Beispiel handelt es sich um *Wesen*, im anderen um *Individuelles*; zweitens ist die originäre Gegebenheit im eidetischen Beispiel eine *adäquate*, im Beispiel aus der Erfahrungssphäre eine *inadäquate*. Beide sich unter Umständen kreuzenden Differenzen werden sich hinsichtlich der Art der Evidenz als bedeutsam erweisen.

Was die erstere Differenz anbelangt, so ist phänomenologisch zu konstatieren, daß sich das sozusagen »assertorische« *Sehen eines Individuellen*, z.B. das »Gewahren« eines Dinges oder eines individuellen Sachverhaltes, in seinem Vernunftcharakter wesentlich unterscheidet von einem »apodiktischen« *Sehen, vom Einsehen eines Wesens oder Wesensverhaltes*; desgleichen aber auch von der Modifikation dieses Einsehens, welche sich ev. durch Mischung von beidem vollzieht, nämlich im Falle der Anwendung einer Einsicht auf ein assertorisch Gesehenes und überhaupt in der *Erkenntnis der Notwendigkeit des Soseins* eines gesetzten Einzelnen.

Evidenz und Einsicht werden, im gewöhnlichen prägnanten Sinne, gleichbedeutend verstanden: als apodiktisches Einsehen. Wir wollen die beiden Worte terminologisch trennen. Wir brauchen durchaus ein allgemeineres Wort, das in seiner Bedeutung das assertorische Sehen und das apodiktische Einsehen umspannt. Es ist als eine phänomenologische Erkenntnis von größter Wichtigkeit zu betrachten, daß beide wirklich von *einer* Wesensgattung sind und daß, noch allgemeiner gefaßt, *Vernunftbewußtsein überhaupt eine oberste Gattung von thetischen Modalitäten* bezeichnet, in der eben das auf originäre Gegebenheit bezogene »Sehen« (im extrem erweiterten Sinne) eine festbegrenzte Artung ausmacht. Man hat nun, die oberste Gattung zu benennen, die Wahl, entweder (wie soeben, aber noch viel weitergehend) die Bedeutung des Wortes Sehen, oder die der Worte »Einsehen«, »Evidenz« auszudehnen. Da dürfte es am passendsten sein, für den allgemeinsten Begriff das Wort *Evidenz* zu wählen; für jede durch eine Motivationsbeziehung auf Originarität der Gegebenheit charakterisierte Vernunftthesis böte sich dann der Ausdruck *originäre Evidenz* dar. Es wäre ferner zwischen *assertorischer* und *apodiktischer Evidenz* zu unterscheiden und dem Wort *Einsicht* die besondere Bezeichnung dieser *Apodiktizität* zu belassen. In weiterer Folge wäre *reine* Einsicht und *unreine* (z.B. Erkenntnis der Notwendigkeit eines Faktischen, dessen Sein selbst nicht einmal evident zu sein braucht) gegenüberzustellen; und ebenso ganz allgemein *reine und unreine Evidenz*.

Auch weitere Unterschiede ergeben sich, wenn man in der Forschung tieferdringt, Unterschiede der motivierenden Unterlagen, die den Evidenzcharakter affizieren. Zum Beispiel der Unterschied der *rein formalen* (»analytischen«, »logischen«) und *materialen* (synthetisch-apriorischen) Evidenz. Doch dürfen wir hier nicht über erste Linien hinausgehen.

§ 138. Adäquate und inadäquate Evidenz.

Nehmen wir jetzt auf den zweiten oben angezeigten Unterschied der Evidenz Rücksicht, der mit jenem von adäquater und inadäquater Gegebenheit zusammenhängt und uns zugleich einen ausgezeichneten Typus »unreiner« Evidenz zu beschreiben Anlaß gibt. Die Setzung auf Grund der leibhaftigen Erscheinung des *Dinges* ist zwar eine vernünftige, aber die Erscheinung ist immer nur eine einseitige, »unvollkommene« Erscheinung; als leibhaftig bewußt steht nicht nur das »eigentlich« Erscheinende da, sondern einfach dieses Ding selbst, das Ganze gemäß dem gesamten, obschon nur einseitig anschaulichen und zudem vielfältig unbestimmten Sinn. Hierbei ist das »eigentlich« Erscheinende vom Dinge nicht etwa als ein Ding für sich abzutrennen; es bildet sein Sinneskorrelat im vollen Dingsinne einen *unselbständigen* Teil, welcher Sinneseinheit und -selbständigkeit nur haben kann in einem Ganzen, das *notwendig* Leerkomponenten und Unbestimmtheitskomponenten in sich birgt.

Prinzipiell kann ein Dingreales, ein Sein solchen Sinnes in einer abgeschlossenen Erscheinung nur »*inadäquat*« erscheinen. Damit hängt wesensmäßig zusammen, daß *keine auf solch einer inadäquat gebenden Erscheinung beruhende Vernunftsetzung »endgültig«*, keine »unüberwindlich« sein kann; daß keine in ihrer Vereinzelung gleichwertig ist mit dem schlechthinigen: »Das Ding ist wirklich«, sondern nur gleichwertig ist mit dem: »Es ist wirklich« — vorausgesetzt, daß der Fortgang der Erfahrung nicht »stärkere Vernunftmotive« herbeibringt, welche die ursprüngliche Setzung als eine in dem weiteren Zusammenhang »durchzustreichende« herausstellen. Vernünftig motiviert ist die Setzung dabei nur durch die Erscheinung (den unvollkommen erfüllten Wahrnehmungssinn) an und für sich, in ihrer Vereinzelung betrachtet.

Die Phänomenologie der Vernunft in der Sphäre der prinzipiell nur inadäquat zu gebenden Seinsarten (der *Transzendenzen* im Sinne von Realitäten) hat also die verschiedenen in dieser Sphäre a priori vorgezeichneten Vorkommnisse zu studieren. Sie hat zur Klarheit zu bringen, wie das inadäquate Gegebenheitsbewußtsein, wie das einseitige Erscheinen in kontinuierlichem Fortgange zu immer neuen, kontinuierlich ineinander übergehenden Erscheinungen mit einem und demselben bestimmbar X sich verhält, welche Wesensmöglichkeiten sich hier ergeben; wie hier einerseits ein Fortgang der Erfahrungen möglich und immerfort durch die kontinuierlich voranliegenden Vernunftsetzungen vernünftig motiviert ist: eben der Erfahrungsgang, in welchem die Leerstellen der vorangegangenen Erscheinungen sich ausfüllen, die Unbestimmtheiten sich näher bestimmen, und so immerfort in der Weise *durchgängig einstimmiger Erfüllung mit ihrer stetig sich steigernden Vernunftkraft*. Andererseits sind die entgegengesetzten Möglichkeiten klarzulegen, die *Fälle von Verschmelzungen oder polythetischen Synthesen der Unstimmigkeit*, der »*Andersbestimmung*« des immerfort als dasselbe bewußten X — anders als es der ursprünglichen Sinnggebung früheren Wahrnehmungsablaufs mitsamt ihrem Sinne *Durchstreichung* erleiden; wie unter Umständen die ganze Wahrnehmung sozusagen *explodiert* und in »*widerstreitende Dingauffassungen*«, *Dingansätze* zerfällt; wie die Thesen dieser Ansätze sich aufheben und in dieser Aufhebung eigenartig modifiziert werden; oder wie die eine Thesis, unmodifiziert verbleibend, die *Durchstreichung* der »Gegenthese« »bedingt«; und was dergleichen Vorkommnisse mehr.

Des näheren sind auch zu studieren die eigentümlichen Modifikationen, welche die ursprünglichen Vernunftsetzungen dadurch erfahren, daß sie im Fortgang einstimmiger Erfüllung eine *positive phänomenologische Steigerung* in Hinsicht auf ihre *motivierende »Kraft«* erfahren, daß sie beständig an »*Gewicht*« gewinnen, also zwar immerfort und wesentlich Gewicht, aber ein *graduell* verschiedenes, enthalten. Es sind ferner die anderen Möglichkeiten daraufhin zu

analysieren, wie das Gewicht von Setzungen durch »Gegenmotive« leidet, wie sie im Zweifel sich gegenseitig die »Waage halten«, wie eine Setzung im Konkurs mit einer von »stärkerem« Gewicht »überwogen«, »preisgegeben« wird usw.

Zu alledem sind natürlich die für die Änderungen in den Setzungscharakteren wesensmäßig bestimmenden Vorkommnisse in dem Sinn, als der zugehörigen *Setzungsmaterie*, einer umfassenden Wesensanalyse zu unterziehen (z.B. die Vorkommnisse des »Widerstreits« bzw. »Wettstreits« von Erscheinungen). Denn hier wie überall in der phänomenologischen Sphäre gibt es keine Zufälle, keine Faktizitäten, alles ist wesensmäßig bestimmt motiviert. —

In gleicher Weise wäre im Zusammenhang einer allgemeinen Phänomenologie der noetischen und noematischen Gegebenheiten die *Wesenserforschung aller Arten unmittelbarer Vernunftakte* durchzuführen.

Jeder Region und Kategorie präntendierter Gegenstände entspricht phänomenologisch nicht nur eine Grundart von Sinnen, bzw. Sätzen, sondern auch eine Grundart von originär gebendem Bewußtsein solcher Sinne und ihr zugehörig ein Grundtypus originärer Evidenz, die wesensmäßig durch so geartete originäre Gegebenheit motiviert ist.

Eine jede solche Evidenz — das Wort in unserem erweiterten Sinne verstanden — ist entweder *adäquate*, prinzipiell nicht mehr zu »bekräftigende« oder zu »entkräftende«, also *ohne Gradualität eines Gewichts*; oder sie ist *inadäquate* und damit *steigerungs- und minderungsfähige*. Ob in einer Sphäre diese oder jene Evidenzart möglich ist, hängt von ihrem Gattungstypus ab; sie ist also a priori vorgebildet, und die Vollkommenheit, die in einer Sphäre (z.B. derjenigen der Wesensbeziehungen) zur Evidenz gehört, in anderen Sphären, die sie wesensmäßig ausschließen, zu verlangen, ist Widersinn.

Zu bemerken ist noch, daß wir die ursprüngliche, auf die Gegebenheitsweise bezogene Bedeutung der Begriffe »adäquat« und »inadäquat« auf die durch sie fundierten Wesenseigentümlichkeiten der Vernunftsetzungen selbst, eben vermöge dieses Zusammenhangs, übertragen dürfen — eine jener unvermeidlichen Äquivokationen durch Übertragung, die unschädlich sind, sowie man sie als solche erkennt, das Ursprüngliche und Abgeleitete vollbewußt unterschieden hat.

§ 139. Verflechtungen aller Vernunftarten. Theoretische, axiologische und praktische Wahrheit.

Eine Setzung, welcher Qualität auch immer, hat nach dem bisher Ausgeführten als Setzung ihres Sinnes ihr Recht, wenn sie vernünftig ist; der Vernunftcharakter ist eben selbst der Charakter der Rechtheit, der ihr wesensmäßig, also nicht als zufälliges Faktum unter den zufälligen Umständen eines faktisch setzenden Ich, »zukommt«. Korrelativ heißt auch der Satz berechtigt: im Vernunftbewußtsein steht er mit dem noematischen Rechtscharakter ausgestattet da, der abermals wesensmäßig zu dem Satze als der so qualifizierten noematischen Theses und dieser Sinnesmaterie gehört. Genauer gesprochen, »gehört« zu ihm eine so geartete Fülle, die ihrerseits die Vernunftauszeichnung der Theses begründet.

Der Satz hat hier sein Recht an sich selbst. Es kann aber auch »für einen Satz etwas sprechen«, er kann ohne »selbst« vernünftig zu sein, an der Vernunft doch Anteil haben. Wir erinnern uns, um in der doxischen Sphäre zu bleiben, an den eigentümlichen Zusammenhang der doxischen Modalitäten mit der Urdoxa: auf sie weisen sie alle zurück. Betrachten wir andererseits die zu diesen Modalitäten gehörigen Vernunftcharaktere, so drängt sich von vornherein der Gedanke auf, daß sie alle, wie verschieden sonst die Materien und

Motivationslagen sein mögen, sozusagen auf einen Urvernunftcharakter zurückweisen, der zur Domäne des Urglaubens gehört: auf den Fall der originären und schließlich vollkommenen Evidenz. Es wird merklich, daß zwischen beiden Arten der Zurückweisung tiefliegende Wesenszusammenhänge bestehen.

Um nur folgendes anzudeuten: Eine Vermutung kann in sich als vernünftig charakterisiert sein. Folgen wir der in ihr liegenden Rückweisung auf den entsprechenden Urglauben, und machen wir uns diesen in der Form eines »Ansetzens« zu eigen, so »spricht für diesen etwas«. Nicht der Glaube selbst, schlechthin, ist als vernünftig charakterisiert, obschon er an der Vernunft Anteil hat. Wir sehen, es sind hier weitere vernunfttheoretische Scheidungen und auf sie bezogene Forschungen nötig. Wesenszusammenhänge heben sich ab zwischen den *verschiedenen* Qualitäten mit den ihnen eigentümlichen Vernunftcharakteren, und zwar *wechselseitige*; und *schließlich laufen alle Linien zurück zum Urglauben und seiner Urvernunft, bzw. zur »Wahrheit«.*

Wahrheit ist offenbar das Korrelat des vollkommenen Vernunftcharakters der Urdoxa, der Glaubensgewißheit. Die Ausdrücke: »Ein urdoxischer Satz, etwa ein Aussagesatz, ist wahr« und: »Dem entsprechenden Glauben, Urteilen kommt der vollkommene Vernunftcharakter zu« — sind äquivalente Korrelate. Natürlich ist da keine Rede vom Faktum eines Erlebnisses und eines Urteilenden, obschon es eidetisch selbstverständlich ist, daß die Wahrheit aktuell gegeben nur sein kann in einem aktuellen Evidenzbewußtsein und somit auch die Wahrheit dieser Selbstverständlichkeit selbst, die der vorhin bezeichneten Äquivalenz usw. Fehlt uns die urdoxische Evidenz, die der Glaubensgewißheit, so kann, sagen wir, für ihren Sinnesgehalt »S ist p« eine doxische Modalität evident sein, etwa die Vermutung »S dürfte p sein«. Diese modale Evidenz ist offenbar äquivalent und notwendig verknüpft mit einer urdoxischen Evidenz geänderten Sinnes, nämlich mit der Evidenz, bzw. mit der Wahrheit: »Daß S p ist, ist vermutlich (wahrscheinlich)«; andererseits auch mit der Wahrheit: »Dafür, daß S p ist, spricht etwas«; und wieder: »Dafür, daß S p wahr ist, spricht etwas« usw. Mit alledem zeigen sich Wesenszusammenhänge an, die phänomenologischer Ursprungsforschungen bedürfen.

Evidenz ist aber keineswegs ein bloßer Titel für derartige Vernunftvorkommnisse in der Glaubenssphäre (und gar nur in der des prädikativen Urteils), sondern *für alle thetischen Sphären* und insbesondere auch für die bedeutsamen *zwischen* ihnen verlaufenden Vernunftbeziehungen.

Das betrifft also die höchst schwierigen und weitumfassenden Problemgruppen der Vernunft in der Sphäre der Gemüts- und Willensthesen, sowie die Verflechtungen derselben mit der »theoretischen«, d.i. doxischen Vernunft. Die »theoretische« oder »*doxologische Wahrheit*«, bzw. *Evidenz* hat ihre Parallele in der »*axiologischen und praktischen Wahrheit, bzw. Evidenz*«, wobei die »Wahrheiten« der letzteren Titel in doxologischen Wahrheiten, nämlich in spezifisch logischen (apophantischen) zum Ausdruck und zur Erkenntnis kommen. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß für die Behandlung dieser Probleme Untersuchungen der Art grundlegend sein müssen, wie wir sie oben in Angriff zu nehmen versucht haben: die Wesensbeziehungen betreffend, welche die doxischen Thesen mit allen anderen Satzungsarten, denen des Gemütes und Willens verknüpfen, und wieder diejenigen, welche alle doxischen Modalitäten auf die Urdoxa zurückleiten. Eben dadurch ist es auch aus letzten Gründen verständlich zu machen, warum die Glaubensgewißheit und dementsprechend die Wahrheit eine so sehr vorherrschende Rolle in aller Vernunft spielt; eine Rolle, die es übrigens zugleich selbstverständlich macht, daß die Probleme der Vernunft in der doxischen Sphäre hinsichtlich der Lösung denjenigen der axiologischen und praktischen Vernunft vorhergehen müssen.

§ 140. Bestätigung. Berechtigung ohne Evidenz. Äquivalenz der positionalen und neutralen
Einsicht.

Weitere Studien sind erforderlich hinsichtlich der Probleme, die uns die *Verbindungen der »Deckung«*, welche (um nur einen ausgezeichneten Fall zu nennen) *zwischen Akten desselben Sinnes und Satzes, aber von verschiedenem Vernunftwerte* ihrem Wesen nach herzustellen sind, darbieten. Es kann z.B. ein evidenter Akt und ein nicht evidenter zur Deckung kommen, wobei im Übergange von letzterem zu ersterem dieser den Charakter des ausweisenden, jener des *sich* ausweisenden annimmt. Die einsichtige Setzung des einen fungiert als »bestätigend« für die uneinsichtige des anderen. Der »Satz« »bewährt« oder auch »bestätigt« sich, die unvollkommene Gegebenheitsweise verwandelt sich in die vollkommene. Wie dieser Prozeß aussieht, aussehen kann, ist durch das Wesen der betreffenden Setzungsarten vorgezeichnet, bzw. durch das Wesen der jeweiligen Sätze in ihrer vollkommenen Erfüllung. Für jede Gattung von Sätzen müssen die Formen prinzipiell möglicher Bewährung phänomenologisch klargelegt werden.

Ist die Setzung nicht unvernünftig, so sind aus ihrem Wesen motivierte Möglichkeiten dafür zu entnehmen, daß und wie sie in eine sie bewährende aktuelle Vernunftsetzung übergeführt werden könne. Es ist einzusehen, daß nicht jede unvollkommene Evidenz hierbei einen Erfüllungsgang vorschreibt, der in einer *entsprechenden* originären Evidenz, in einer solchen desselben Sinnes, terminiert; im Gegenteil ist durch gewisse Evidenzarten eine solche sozusagen originäre Bewährung prinzipiell ausgeschlossen. Das gilt z.B. für die Rückerinnerung und in gewisser Weise für jede Erinnerung überhaupt und ebenso wesensmäßig für die Einfühlung, der wir im nächsten Buch eine Grundart der Evidenz zuordnen (und die wir dort näher untersuchen werden). Jedenfalls sind damit sehr wichtige phänomenologische Themen bezeichnet.

Es ist noch zu beachten, daß sich die motivierte Möglichkeit, von der oben die Rede war, von der leeren Möglichkeit scharf unterscheidet: sie ist bestimmt motiviert durch das, was der Satz, so erfüllt wie er gegeben ist, in sich schließt. Eine leere Möglichkeit ist es, daß dieser Schreibtisch hier, auf der jetzt unsichtigen Unterseite zehn Füße hat, statt wie in Wirklichkeit deren vier. Eine motivierte Möglichkeit ist diese Vierzahl hingegen für die bestimmte Wahrnehmung, die ich gerade vollziehe. Motiviert ist es für jede Wahrnehmung überhaupt, daß die Wahrnehmungs-»Umstände« sich in gewissen Weisen verändern *können*, daß »infolge« davon die Wahrnehmung in entsprechenden Weisen in Wahrnehmungsreihen übergehen *kann*, in bestimmt geartete, die durch den Sinn meiner Wahrnehmung vorgezeichnet sind, und die sie erfüllen, ihre Setzung bestätigen.

Übrigens sind hinsichtlich der »leeren« oder »bloßen« Möglichkeit der Ausweisung weiter zwei Fälle zu unterscheiden: Entweder die *Möglichkeit deckt sich mit der Wirklichkeit*, nämlich so, daß das Einsehen der Möglichkeit eo ipso das *originäre* Gegebenheitsbewußtsein und Vernunftbewußtsein mit sich führt; oder aber das ist nicht der Fall. Letzteres gilt in dem soeben benutzten Beispiel. *Wirkliche Erfahrung* und nicht bloß ein Durchlaufen »möglicher« Wahrnehmungen in der Vergegenwärtigung liefert eine wirkliche *Ausweisung von Setzungen, die auf Reales gehen*, etwa von Daseinssetzungen von Naturvorgängen. Dagegen ist in jedem Falle einer *Wesenssetzung*, bzw. eines Wesenssatzes die *anschauliche Vergegenwärtigung ihrer vollkommenen Erfüllung gleichwertig mit der Erfüllung selbst*, so wie a priori die anschauliche Vergegenwärtigung, ja die bloße Phantasie eines Wesenszusammenhanges und die Einsicht in denselben »gleichwertig« sind, d.h. die eine geht in die andere durch bloße Einstellungsänderung

über, und die Möglichkeit dieser wechselseitigen Überführung ist keine zufällige, sondern eine wesensnotwendige.

§ 141. Unmittelbare und mittelbare Vernunftsetzung. Mittelbare Evidenz.

Bekanntlich leitet alle mittelbare Begründung auf unmittelbare zurück. Die *Urquelle alles Rechtes* liegt hinsichtlich aller Gegenstandsgebiete und auf sie bezogener Setzungen in der unmittelbaren, und enger begrenzt, in der *originären Evidenz*, bzw. in der sie motivierenden originären Gegebenheit. Aus dieser Quelle kann aber in verschiedener Weise indirekt geschöpft, aus ihr der Vernunftwert einer Setzung, die in sich selbst keine Evidenz hat, abgeleitet oder, wenn sie unmittelbar ist, bekräftigt und bestätigt werden.

Betrachten wir den letzteren Fall. Deuten wir in einem Beispiel die schwierigen Probleme an, welche die *Beziehung der nichtevidenten unmittelbaren Vernunftsetzungen zur originären Evidenz* (in unserem auf Originarität der Gegebenheit bezogenen Sinne) betreffen.

In *gewisser* Weise ursprüngliches, unmittelbares Recht hat jede klare *Erinnerung*: An und für sich betrachtet »wiegt« sie etwas, ob viel oder wenig, sie hat ein »Gewicht«. Sie hat aber nur ein relatives und unvollkommenes Recht. Hinsichtlich dessen, was sie vergegenwärtigt, sagen wir eines Vergangenen, liegt in ihr eine Beziehung zur aktuellen Gegenwart. Sie setzt das Vergangene und setzt notwendig einen Horizont mit, wenn auch in vager, dunkler, unbestimmter Weise; zur Klarheit und thetischen Deutlichkeit gebracht, müßte dieser sich in einem Zusammenhang thetisch vollzogener Erinnerungen explizieren lassen, welcher *in aktuellen Wahrnehmungen, im aktuellen hic et nunc*, terminieren würde. Dasselbe gilt für jederlei Erinnerungen in unserem *weitesten*, auf alle Zeitmodi bezogenen Sinne.

Unverkennbar sprechen sich in solchen Sätzen Wesenseinsichten aus. Sie deuten auf die Wesenszusammenhänge hin, mit deren Aufweisung der Sinn und die Art der Bewährung, welcher jede Erinnerung fähig und »bedürftig« ist, sich aufklären würde. Mit jedem Fortschritt von Erinnerung zu Erinnerung in den verdeutlichenden Erinnerungszusammenhang hinein, dessen letztes Ende in die Wahrnehmungsgegenwart hineinreicht, bekräftigt sich die Erinnerung. Die Bekräftigung ist gewissermaßen eine wechselseitige, die Erinnerungsgewichte sind funktionell voneinander abhängig, jede Erinnerung im Zusammenhang hat eine wachsende Kraft mit der Erweiterung desselben, eine größere als sie im engeren Zusammenhänge oder vereinzelt haben würde. Ist aber die Explikation bis zum *aktuellen Jetzt* durchgeführt, *so strahlt etwas vom Licht der Wahrnehmung und ihrer Evidenz auf die ganze Reihe zurück*.

Man könnte sogar sagen: *Im Verborgenen entspringe die Vernünftigkeit, der Rechtscharakter der Erinnerung* aus der durch alle Verworrenheit und Dunkelheit hindurch wirksamen *Kraft der Wahrnehmung*, sei diese auch »außer Vollzug«.

Jedenfalls aber *bedarf* es solcher Bewährung, damit klar hervortrete, *was* da eigentlich den mittelbaren Abglanz des Wahrnehmungsrechtes trage. Die Erinnerung hat ihre *eigene Art der Inadäquatheit* darin, daß sich mit »wirklich Erinnerungtem« Nichterinnertes vermengen kann, oder daß sich verschiedene Erinnerungen durchsetzen und als Einheit einer Erinnerung ausgeben können, während bei der aktualisierenden Entfaltung ihres Horizonts die zugehörigen Erinnerungsreihen sich trennen und zwar so, daß das einheitliche Erinnerungsbild »explodiert«, in eine Mehrheit miteinander unverträglicher Erinnerungsanschauungen auseinandergeht: wobei ähnliche Vorkommnisse zu beschreiben wären, als welche wir (in offenbar sehr verallgemeinerungsfähiger Weise) für Wahrnehmungen gelegentlich angedeutet haben.

Dies alles diene zur exemplarischen Andeutung großer und wichtiger Problemgruppen der »Bekräftigung« und »Bewährung« unmittelbarer Vernunftsetzungen (wie auch zur Illustrierung der Scheidung der Vernunftsetzungen in reine und unreine, unvermischte und vermischte); vor allem aber erfaßt man hier *einen* Sinn, in dem der Satz gilt, daß alle mittelbare Vernunftsetzung, und in weiterer Folge alle prädikative und begriffliche Vernunftkenntnis auf *Evidenz* zurückführt. Wohlverstanden ist nur die originäre Evidenz »ursprüngliche« Rechtsquelle, und ist z.B. die Vernunftsetzung der Erinnerung und so aller reproduktiven Akte, darunter auch der Einfühlung, nicht ursprünglich und in gewissen Arten »abgeleitet«.

Es kann aber auch in ganz anderen Formen aus der Quelle der originären Gegebenheit geschöpft werden.

Eine solche Form kam gelegentlich schon zur Andeutung: die Abschwächung der Vernunftwerte im stetigen Übergang von der lebendigen Evidenz zur Nichtevidenz. Es sei jetzt aber auf eine wesentlich andere Gruppe von Fällen hingewiesen, wo ein Satz *mittelbar* in einem in allen Schritten *evidenten synthetischen Zusammenhange* auf unmittelbar evidente Gründe bezogen ist. Es erwächst damit ein neuer allgemeiner Typus von Vernunftsetzungen, phänomenologisch von anderem Vernunftcharakter als die unmittelbare Evidenz. So haben wir auch hier eine Art abgeleiteter, »mittelbarer Evidenz« — diejenige, auf die üblicherweise mit dem Ausdrucke ausschließlich abgezielt ist. Seinem Wesen nach kann dieser abgeleitete Evidenzcharakter nur im Endglied eines von unmittelbaren Evidenzen ausgehenden, in verschiedenen Formen verlaufenden und in allen weiteren Schritten von Evidenzen getragenen Setzungszusammenhanges auftreten; wobei diese Evidenzen teils unmittelbare, teils schon abgeleitete sind; teils einsichtige, teils uneinsichtige, originäre oder nicht-originäre. Damit ist ein neues Feld der phänomenologischen Vernunftlehre bezeichnet. Es ist hier die Aufgabe in noetischer und noematischer Hinsicht, die generellen wie die speziellen Wesensvorkommnisse der *Vernunft im mittelbaren Begründen, Ausweisen* jeder Art und Form und in allen thetischen Sphären zu studieren, die verschiedenen »Prinzipien« solcher Ausweisung, die z.B. wesentlich andersartige sind, je nachdem es sich um immanente oder transzendente, adäquat oder inadäquat zu gebende Gegenständlichkeiten handelt, auf ihre phänomenologischen Ursprünge zurückzuführen und aus diesen unter Rücksichtnahme auf alle beteiligten phänomenologischen Schichten »verständlich« zu machen.

§ 142. Vernunftthesis und Sein.

Mit dem allgemeinen Wesensverständnis der Vernunft, welches das Ziel der angedeuteten Untersuchungsgruppen ist — der Vernunft im allerweitesten, auf *alle Setzungsarten*, auch auf die axiologischen und praktischen, erstreckten Sinne — muß eo ipso die allgemeine Aufklärung der *Idee des wahrhaft Seins* mit den Ideen Wahrheit, Vernunft, Bewußtsein verbindenden Wesenskorrelationen gewonnen sein.

Eine generelle Einsicht ergibt sich hierbei sehr bald, nämlich, daß nicht bloß »wahrhaft seiender Gegenstand« und »vernünftig zu setzender« äquivalente Korrelate sind, sondern auch »wahrhaft seiender« und in einer ursprünglichen vollkommenen Vernunftthesis zu setzender Gegenstand. Dieser Vernunftthesis wäre der Gegenstand nicht unvollständig, nicht bloß »einseitig« gegeben. Der ihr als Materie unterliegende Sinn würde für das bestimmbare X nach keiner auffassungsmäßig vorgezeichneten Seite irgend etwas »offen« lassen: keine Bestimmbarkeit, die noch nicht feste Bestimmtheit, kein Sinn, der nicht vollbestimmter,

abgeschlossener wäre. Da die Vernunftthese eine ursprüngliche sein soll, so muß sie ihren Vernunftgrund in der *originären Gegebenheit* des im vollen Sinne Bestimmten haben: Das X ist nicht nur in voller Bestimmtheit gemeint, sondern in eben dieser originär gegeben. Die angezeigte Äquivalenz besagt nun:

Prinzipiell entspricht (im Apriori der unbedingten Wesensallgemeinheit) *jedem »wahrhaft seienden« Gegenstand die Idee eines möglichen Bewußtseins*, in welchem der Gegenstand selbst *originär* und dabei *vollkommen adäquat* erfaßbar ist. Umgekehrt, wenn diese Möglichkeit gewährleistet ist, ist eo ipso der Gegenstand wahrhaft seiend.

Von besonderer Bedeutung ist hier noch folgendes: Im Wesen jeder *Auffassungskategorie* (die das Korrelat jeder Gegenstandskategorie ist) ist bestimmt vorgezeichnet, welche Gestaltungen konkreter, vollkommener oder unvollkommener Auffassungen von Gegenständen solcher Kategorie möglich sind. Wiederum ist wesensmäßig vorgezeichnet für jede unvollkommene Auffassung, wie sie zu vervollkommen, wie ihr Sinn zu vervollständigen, durch Anschauung zu erfüllen, und wie die Anschauung weiter zu bereichern ist.

Jede Gegenstandskategorie (bzw. jede Region und jede Kategorie in unserem engeren, prägnanten Sinne) ist ein allgemeines Wesen, das selbst prinzipiell zu adäquater Gegebenheit zu bringen ist. *In ihrer adäquaten Gegebenheit* schreibt sie eine *einsichtige generelle Regel vor* für jeden besonderen, in Mannigfaltigkeiten konkreter Erlebnisse bewußt werdenden Gegenstand (welche Erlebnisse hier natürlich nicht als individuelle Singularitäten, sondern als Wesen, als niederste Konkreta zu nehmen sind). Sie schreibt die Regel vor für die Art, wie ein ihr unterstehender Gegenstand nach Sinn und Gegebenheitsweise zu voller Bestimmtheit, zu adäquater originärer Gegebenheit zu bringen wäre; durch welche vereinzelt oder kontinuierlich fortlaufenden Bewußtseinszusammenhänge und durch welche konkrete Wesensausstattung dieser Zusammenhänge. Wieviel in diesen kurzen Sätzen liegt, wird in den näheren Ausführungen im Schlußkapitel (von § 149 ab) verständlich werden. Hier genüge eine kurze exemplarische Andeutung: Die ungesehenen Bestimmtheiten eines Dinges sind, das wissen wir in apodiktischer Evidenz, wie Dingbestimmtheiten überhaupt, notwendig räumliche: das gibt eine gesetzmäßige Regel für mögliche räumliche Ergänzungsweisen der unsichtigen Seiten des erscheinenden Dinges; eine Regel, die, voll entfaltet, reine Geometrie heißt. Weitere dingliche Bestimmtheiten sind zeitliche, sind materielle: Zu ihnen gehören neue Regeln für mögliche (also nicht frei-beliebige) Sinnesergänzungen und in weiterer Folge für mögliche thetische Anschauungen, bzw. Erscheinungen. Von welchem Wesensgehalt diese sein können, unter welchen Normen ihre Stoffe, ihre möglichen noematischen (bzw. noetischen) Auffassungscharaktere stehen, auch das ist a priori vorgezeichnet.

§ 143. Adäquate Dinggegebenheit als Idee im Kantischen Sinne.

Doch ehe wir daran anknüpfen, bedarf es einer Beifügung, um den Schein des Widerspruchs mit unserer früheren Darstellung (S. 286) zu beseitigen. Es gibt, sagten wir, prinzipiell nur inadäquat erscheinende (also auch nur inadäquat wahrnehmbare) Gegenstände. Jedoch ist der einschränkende Zusatz nicht zu übersehen, den wir machten. Wir sagten, inadäquat wahrnehmbar *in abgeschlossener Erscheinung*. Es gibt Gegenstände — und alle transzendenten Gegenstände, alle »*Realitäten*«, die der Titel Natur oder Welt umspannt, gehören hierher — die in keinem abgeschlossenen Bewußtsein in vollständiger Bestimmtheit und in ebenso vollständiger Anschaulichkeit gegeben sein können.

Aber als »Idee« (im Kantischen Sinn) ist gleichwohl die vollkommene Gegebenheit vorgezeichnet — als ein in seinem Wesenstypus absolut bestimmtes System endloser Prozesse kontinuierlichen Erscheinens, bzw. als Feld dieser Prozesse ein a priori bestimmtes *Kontinuum von Erscheinungen* mit verschiedenen aber bestimmten Dimensionen, durchherrscht von fester Wesensgesetzlichkeit.

Dieses Kontinuum bestimmt sich näher als allseitig unendliches, in allen seinen Phasen aus Erscheinungen desselben bestimmbar X bestehend, derart zusammenhängend geordnet und dem Wesensgehalt nach bestimmt, daß jede beliebige *Linie* desselben in der stetigen Durchlaufung einen einstimmigen Erscheinungszusammenhang ergibt (der selbst als eine Einheit beweglicher Erscheinung zu bezeichnen ist), in welchem das eine und selbe immerfort gegebene X sich kontinuierlich-einstimmig »näher« und niemals »anders« bestimmt.

Ist nun eine abgeschlossene Einheit der Durchlaufung, also ein endlicher, nur beweglicher Akt, vermöge der allseitigen Unendlichkeit des Kontinuums nicht denkbar (das ergäbe eine widersinnige endliche Unendlichkeit): so liegt doch die Idee dieses Kontinuums und die Idee der durch dasselbe vorgebildeten vollkommenen Gegebenheit *einsichtig* vor — einsichtig wie eben eine »Idee« einsichtig sein kann, durch ihr Wesen einen *eigenen Einsichtstypus* bezeichnend.

Die Idee einer wesensmäßig motivierten Unendlichkeit ist nicht selbst eine Unendlichkeit; die Einsicht, daß diese Unendlichkeit prinzipiell nicht gegeben sein kann, schließt nicht aus, sondern fordert vielmehr die einsichtige Gegebenheit der *Idee* dieser Unendlichkeit.

§ 144. Wirklichkeit und originär gebendes Bewußtsein: Abschließende Bestimmungen.

Es bleibt also dabei, daß das Eidos Wahrhaft-sein korrelativ gleichwertig ist mit dem Eidos Adäquat-gegeben- und Evident-setzbar-sein — das aber entweder im Sinn endlicher Gegebenheit oder Gegebenheit in Form einer Idee. In einem Falle ist das Sein »immanentes« Sein, Sein als abgeschlossenes Erlebnis oder noematisches Erlebniskorrelat; im anderen Falle transzendentes Sein, d.i. Sein, dessen »Transzendenz« eben in der Unendlichkeit des noematischen Korrelats, das es als Seins»materie« fordert, gelegen ist.

Wo eine gebende Anschauung *adäquat* und *immanent* ist, da fällt zwar nicht Sinn und Gegenstand, aber originär erfüllter Sinn und Gegenstand zusammen. Der Gegenstand ist eben das, was in der adäquaten Anschauung als originäres Selbst erfaßt, gesetzt ist, vermöge der Originarität einsichtig, vermöge der Sinnesvollständigkeit und vollständigen originären Sinneserfüllung absolut einsichtig.

Wo die gebende Anschauung eine *transzendierende* ist, da kann das Gegenständliche nicht zu adäquater Gegebenheit kommen; gegeben sein kann nur die *Idee* eines solchen Gegenständlichen, bzw. seines Sinnes und seines »erkenntnismäßigen Wesens« und damit eine apriorische Regel für die eben gesetzmäßigen Unendlichkeiten inadäquater Erfahrungen.

Auf Grund der jeweilig vollzogenen Erfahrungen und dieser Regel (bzw. des mannigfaltigen Regelsystems, das sie beschließt) kann freilich nicht eindeutig entnommen werden, wie der weitere Erfahrungsverlauf sich abspielen muß. Im Gegenteil bleiben unendlich viele Möglichkeiten offen, die aber durch die sehr inhaltreiche apriorische Regelung dem Typus nach vorgebildet sind. Das Regelsystem der Geometrie bestimmt absolut fest alle möglichen Bewegungsgestalten, die das Stück hier und jetzt beobachteter Bewegung ergänzen könnten, aber keinen einzigen wirklichen Bewegungsverlauf des sich wirklich Bewegenden zeichnet sie aus. Wie das auf Erfahrung sich gründende empirische Denken da weiterhilft; wie so etwas wie

wissenschaftliche Bestimmung von Dinglichkeiten als erfahrungsmäßig gesetzten Einheiten, die doch unendliche Vieldeutigkeiten einschließen, möglich wird; wie innerhalb der Thesis der Natur das Ziel eindeutiger Bestimmung gemäß der *Idee* des Naturobjekts, des Naturvorganges usw. (die als Idee eines individuell Einzigigen vollbestimmte ist) erreicht werden kann: das gehört in eine neue Forschungsschicht. Es gehört in die Phänomenologie der spezifisch erfahrenden, und im besonderen der physikalischen, psychologischen, überhaupt naturwissenschaftlichen Vernunft, welche die ontologischen und noetischen Regeln, die zur Erfahrungswissenschaft als solcher gehören, auf ihre phänomenologischen Quellen zurückführt. Das sagt aber, daß sie die phänomenologischen Schichten, die noetischen und noematischen, in die sich der Inhalt dieser Regeln einbettet, aufsucht und eidetisch erforscht.

§ 145. Kritisches zur Phänomenologie der Evidenz.

Aus den durchgeführten Betrachtungen ist klar, daß die *Phänomenologie der Vernunft, die Noetik in einem prägnanten Sinne*, welche nicht das Bewußtsein überhaupt, sondern das Vernunftbewußtsein einer intuitiven Erforschung unterziehen will, durchaus die allgemeine Phänomenologie voraussetzt. Daß — im Reiche der Positionalität — *thetisches Bewußtsein jeder Gattung unter Normen* steht, ist selbst eine phänomenologische Tatsache; die Normen sind nichts anderes als Wesensgesetze, die sich auf gewisse, ihrer Art und Form nach streng zu analysierende und zu beschreibende noetisch-noematische Zusammenhänge beziehen. Natürlich ist dabei auch die »*Unvernunft*« als negatives Gegenstück der Vernunft überall zu berücksichtigen, ebenso wie die Phänomenologie der Evidenz die ihres Gegenstückes, der *Absurdität*, in sich begreift. Die *allgemeine Wesenslehre von der Evidenz* mit ihren auf die allgemeinsten Wesensunterscheidungen bezogenen Analysen bildet ein relativ kleines, obschon fundamentales Stück der Phänomenologie der Vernunft. Es bestätigt sich dabei — und das vollkommen einzusehen, genügen schon die soeben durchgeführten Überlegungen — was zu Anfang dieses Buches gegen die verkehrten Interpretationen der Evidenz kurz geltend gemacht wurde.

Evidenz ist in der Tat nicht irgendein Bewußtseinsindex, der an ein Urteil (und gewöhnlich spricht man nur bei einem solchen von Evidenz) angeheftet, uns wie eine mystische Stimme aus einer besseren Welt zuruft: Hier ist die Wahrheit!, als ob solch eine Stimme uns freien Geistern etwas zu sagen und ihren Rechtstitel nicht auszuweisen hätte. Wir brauchen uns mit Skeptizismen nicht mehr auseinanderzusetzen und Bedenken des alten Typus zu erwägen, die keine Index- und Gefühlstheorie der Evidenz überwinden kann: ob nicht ein Lügegeist (der Cartesianischen Fiktion) oder eine fatale Änderung des faktischen Weltverlaufs es bewirken könnte, daß gerade jedes falsche Urteil mit diesem Index, diesem Gefühl der Denknötwendigkeit, des transzendenten Sollens u. dgl. ausgestattet wäre. Geht man an das Studium der hierhergehörigen Phänomene selbst heran und im Rahmen phänomenologischer Reduktion, so erkennt man in vollster Klarheit, daß es sich hier um einen eigentümlichen Setzungsmodus handelt (also nichts weniger denn um einen dem Akte irgendwie angehängten Inhalt, um ein Beigefügtes welcher Art immer), der zu eidetisch bestimmten Wesenskonstitutionen des Noema gehört (z.B. der Modus ursprüngliche Einsichtigkeit zur noematischen Beschaffenheit »originär« gebende Wesenserschauung). Man erkennt dann weiter, daß abermals Wesensgesetze die Beziehung derjenigen positionalen Akte, die diese ausgezeichnete Konstitution nicht haben, auf solche, die sie haben, regeln; daß es z.B. so etwas

wie Bewußtsein der »Erfüllung der Intention«, der spezifisch auf die thetischen Charaktere bezogenen Berechtigung und Bekräftigung gibt, ebenso wie die entsprechenden *Gegencharaktere der Entrechtung, Entkräftigung*. Man erkennt in weiterer Folge, daß die logischen Prinzipien eine tiefe phänomenologische Aufklärung fordern, und daß z.B. der Satz vom Widerspruch uns auf Wesenszusammenhänge möglicher Bewährung und möglicher Entkräftigung (bzw. vernünftiger Durchstreichung) zurückführt. Überhaupt gewinnt man die Einsicht, daß es sich hier überall nicht um zufällige Fakta, sondern um eidetische Vorkommnisse handelt, die in ihrem eidetischen Zusammenhang stehen, und daß also, was im Eidos statthat, für das Faktum als absolut unübersteigliche Norm fungiert. Man macht sich in diesem phänomenologischen Kapitel auch klar, daß nicht jedes positionale Erlebnis (z.B. jedes beliebige Urteilerlebnis) in derselben Weise, und speziell, daß nicht jedes unmittelbar evident werden kann; ferner daß alle Weisen der Vernunftsetzung, alle Typen unmittelbarer oder mittelbarer Evidenz in phänomenologischen Zusammenhängen wurzeln, in denen sich die grundverschiedenen Gegenstandsregionen noetisch-noematisch auseinanderlegen.

Es kommt insbesondere darauf an, die kontinuierlichen Identitätseinigungen und die synthetischen Identifizierungen in allen Gebieten systematisch nach ihrer phänomenologischen Konstitution zu studieren. Hat man zunächst, was ein Erstes ist, das not tut, den inneren Bau der intentionalen Erlebnisse nach allen allgemeinen Strukturen kennengelernt, den Parallelismus dieser Strukturen, die Schichtungen im Noema, wie Sinn, Sinnessubjekt, thetische Charaktere, Fülle: so gilt es bei allen synthetischen Einigungen völlig klarzumachen, wie mit ihnen nicht bloß überhaupt Aktverbindungen statthaben, sondern Verbindung zur Einheit *eines* Aktes. Insbesondere, wie identifizierende Einigungen möglich sind, wie da und dort das bestimmbar X zur Deckung kommt, wie sich dabei die Sinnesbestimmungen und ihre Leerstellen, das heißt hier ihre Unbestimmtheitsmomente, verhalten; desgleichen wie die Füllen, wie damit die Formen der Bekräftigung, der Ausweisung, der fortschreitenden Erkenntnis in niederer und höherer Bewußtseinsstufe zur Klarheit und analytischen Einsicht kommen.

Diese und alle parallelen Vernunftstudien werden aber durchgeführt in der »transzendentalen«, der phänomenologischen Einstellung. Kein Urteil, das da gefällt wird, ist ein natürliches Urteil, das die Theses der natürlichen Wirklichkeit als Hintergrund voraussetzt, und selbst da nicht, wo Phänomenologie des Wirklichkeitsbewußtseins, der Naturerkenntnis, der naturbezogenen Wertschauung und Werteinsicht betrieben wird. Überall gehen wir den Gestaltungen der Noesen und Noemata nach, wir entwerfen eine systematische und eidetische Morphologie, heben überall Wesensnotwendigkeiten und Wesensmöglichkeiten hervor: letztere als notwendige Möglichkeiten, d.i. Einigungsformen der Verträglichkeit, die in den *Wesen* vorgeschrieben und von Wesensgesetzen umgrenzt sind. »Gegenstand« ist für uns überall ein Titel für Wesenszusammenhänge des Bewußtseins; er tritt zunächst auf als noematisches X, als Sinnessubjekt verschiedener Wesenstypen von Sinnen und Sätzen. Er tritt ferner auf als Titel »wirklicher Gegenstand« und ist dann Titel für gewisse eidetisch betrachtete Vernunftzusammenhänge, in denen das in ihnen sinngemäß einheitliche X seine vernunftmäßige Setzung erhält.

Ebensolche Titel für bestimmte, eidetisch umgrenzte und in Wesensforschung zu fixierende Gruppen »teleologisch« zusammengehöriger Bewußtseinsgestaltungen sind die Ausdrücke »möglicher Gegenstand«, »wahrscheinlicher«, »zweifelhafter« usw. Immer wieder sind da die Zusammenhänge andere, in ihrer Andersheit streng zu beschreibende: so z.B. ist leicht einzusehen, daß *Möglichkeit* des so und so bestimmten X sich nicht bloß ausweist durch

originäre Gegebenheit dieses X in seinem Sinnesbestande, also durch Nachweis der Wirklichkeit, sondern daß auch bloße reproductiv fundierte Anmutungen im einstimmigen Zusammenschlusse sich wechselseitig bekräftigen können; ebenso daß *Zweifelhaftigkeit* sich ausweist in Widerstreitphänomenen zwischen modalisierten Anschauungen gewisser deskriptiver Artung usw. Damit verbinden sich die vernunfttheoretischen Untersuchungen, welche sich auf die Unterscheidung von Sachen, Werten, praktischen Gegenständlichkeiten beziehen, und welche den sich für dieselben konstituierenden Bewußtseinsgebilden nachgehen. So umspannt die Phänomenologie wirklich die ganze natürliche Welt und alle die idealen Welten, die sie ausschaltet: sie umspannt sie als »Weltsinn« durch die Wesensgesetzlichkeiten, welche Gegenstandssinn und Noema überhaupt mit dem geschlossenen System der Noesen verknüpfen, und speziell durch die vernunftgesetzlichen Wesenszusammenhänge, deren Korrelat »wirklicher Gegenstand« ist, welcher also seinerseits jeweils einen Index für ganz bestimmte Systeme teleologisch einheitlicher Bewußtseinsgestaltungen darstellt.

DRITTES KAPITEL Allgemeinheitsstufen der vernunfttheoretischen Problematik

Unsere Meditationen zur Problematik einer Phänomenologie der Vernunft bewegten sich bisher in einer Höhe der Allgemeinheit, welche die wesentlichen Verzweigungen der Probleme und ihre Zusammenhänge mit den formalen und regionalen Ontologien nicht hervortreten ließ. In dieser Hinsicht müssen wir näher zu kommen versuchen; erst damit wird sich uns der volle Sinn der phänomenologischen Eidetik der Vernunft und der ganze Reichtum ihrer Probleme erschließen.

§ 146. Die allgemeinsten Probleme.

Gehen wir auf die Quellen der Vernunftproblematik zurück und verfolgen wir sie möglichst systematisch in ihre Verzweigungen.

Der Problemtitel, der die ganze Phänomenologie umspannt, heißt Intentionalität. Er drückt eben die Grundeigenschaft des Bewußtseins aus, alle phänomenologischen Probleme, selbst die hyletischen, ordnen sich ihm ein. Somit beginnt die Phänomenologie mit Problemen der Intentionalität; aber zunächst in Allgemeinheit und ohne die Fragen des Wirklich-(Wahrhaft-)seins des im Bewußtsein Bewußten in ihren Kreis zu ziehen. Daß positionales Bewußtsein mit seinen thetischen Charakteren im allgemeinsten Sinn als ein »Vermeinen« bezeichnet werden kann und als solches notwendig unter dem Vernunftgegensatze der Gültigkeit und Ungültigkeit steht, bleibt außer Betracht. An diese Probleme konnten wir nun in den letzten Kapiteln, mit Rücksicht auf die uns inzwischen verständlich gewordenen Hauptstrukturen des Bewußtseins, herantreten. Da es sich um eidetische Anfänge handelt, vollzogen wir die Analysen naturgemäß in möglichster Allgemeinheit. In allen eidetischen Sphären geht der systematische Weg von höherer zu niederer Allgemeinheit, mag auch die aufspürende Analyse an Besonderes anknüpfen. Wir sprachen von Vernunft und Vernunftthesis überhaupt, von originärer und abgeleiteter, von adäquater und inadäquater Evidenz, von Wesenseinsicht und individueller Evidenz u. dgl. Die Beschreibungen, die wir entwarfen, setzten schon eine große phänomenologische Basis voraus, eine ganze Reihe schwieriger Unterscheidungen, die wir uns in den Kapiteln über die allgemeinsten Bewußtseinsstrukturen herausgearbeitet hatten. Ohne die Begriffe Sinn, Satz, erfüllter Satz (erkenntnismäßiges Wesen in der Rede der »Logischen Untersuchungen«) ist ja gar nicht an die radikale Formulierung irgendeines vernunfttheoretischen Problems heranzukommen. Diese Begriffe setzten wieder andere und die ihnen entsprechenden Wesensscheidungen voraus: die Unterschiede der Positionalität und Neutralität, die der thetischen Charaktere und ihrer Materien, die Aussonderung der eigentümlichen Wesensmodifikationen, die nicht in das Eidos Satz eintreten, wie z.B. der attentionalen Modifikationen usw. Wir betonen zugleich, damit der Umfang notwendiger Analysen in der allgemeinsten vernunfttheoretischen Schicht, von der wir hier sprechen, nicht unterschätzt werde, daß die Wesensdeskriptionen des letzten Kapitels als bloße Anfänge gelten sollen. Wie überall, so führten wir auch hier nur die methodische Absicht durch, uns für jede prinzipiell neue Schicht, die als ein Feld phänomenologischer Forschungen geschildert werden sollte, so viel festen Boden zu erarbeiten, daß wir uns ihrer versichern, die auf sie bezüglichen Ausgangs- und Grundprobleme formulieren und uns in dem sie umgebenden Problemhorizont freie Blicke werfen konnten.

§ 147. Problemverzweigungen. Die formale Logik, Axiologie und Praktik.

Die allgemeine Phänomenologie der Vernunft verzweigt sich, wenn wir auf weitere strukturelle Unterschiede Rücksicht nehmen, welche für die Vernunftcharaktere bestimmend sind: auf die Verschiedenheiten nach Grundarten der Thesen, auf die Unterschiede schlichter und fundierter Thesen und auf die damit sich kreuzenden Unterschiede von eingliedrigten Thesen und Synthesen. Hauptgruppen von Vernunftproblemen (Evidenzproblemen) beziehen sich auf die Hauptgattungen von Thesen und die von ihnen wesensmäßig geforderten Setzungsmaterien. An erster Stelle stehen natürlich die Urdoxa, die doxischen Modalitäten mit den ihnen entsprechenden Seinsmodalitäten.

In der Verfolgung solcher vernunfttheoretischen Ziele gelangt man notwendig zu den *Problemen der vernunfttheoretischen Aufklärung der formalen Logik* und der ihr parallelen Disziplinen, die ich *formale Axiologie und Praktik* genannt habe.

Es sei zunächst auf die früheren Ausführungen über die reinen Formenlehren der Sätze und speziell der *synthetischen* Sätze verwiesen, bezogen auf die prädikative doxische Synthesis, sowie auf die zu den doxischen Modalitäten, ferner zu den Gemüts- und Willensakten gehörigen synthetischen Formen. (So z.B. die Formen der Bevorzugung, die des Wertens und Wollens »um eines anderen willen«, die Formen des axiologischen »und« und »oder«). In diesen Formenlehren ist noematisch von synthetischen Sätzen ihrer reinen Form nach die Rede, ohne daß Vernunftgeltung oder Ungeltung in Frage wäre. Sie gehören also noch nicht zur Schicht der Vernunftlehre.

Aber sowie wir diese Frage, und zwar für Sätze überhaupt sofern sie ausschließlich durch die reinen Formen bestimmt gedacht werden, aufwerfen, stehen wir in der formalen Logik und in den oben genannten formalen Paralleldisziplinen, die ihrem Wesen nach auf den entsprechenden Formenlehren, als ihren Unterstufen, aufgebaut sind. *In den synthetischen Formen* — die als solche von Thesen, bzw. Sätzen der betreffenden *Sätze-kategorie* offenbar vielerlei voraussetzen aber es in seiner Besonderheit unbestimmt lassen — *liegen apriorische Bedingungen möglicher Gültigkeit, welche in den Wesensgesetzen der fraglichen Disziplinen zum Ausdruck kommen.*

Speziell liegen in den reinen Formen der *prädikativen* (analytischen) Synthesis apriorische Bedingungen der Möglichkeit *doxischer Vernunftgewißheit*, noematisch gesprochen *möglicher Wahrheit*. Ihre objektive Herausstellung vollzieht die formale Logik im engsten Sinne: die *formale Apophantik* (die formale Logik der »Urteile«), die also ihr Fundament in der Formenlehre dieser »Urteile« hat.

Ähnliches gilt für die zur Gemüts- und Willenssphäre gehörigen Synthesen und ihre noematischen Korrelate, also für ihre Arten synthetischer »Sätze«, deren systematische Formenlehre wieder den Untergrund abgeben muß für den Bau der formalen Geltungslehren. Es liegen eben wirklich in den puren synthetischen *Formen* dieser Sphären (wie z.B. in den Zusammenhängen von Zwecken und Mitteln) *Bedingungen der Möglichkeit axiologischer und praktischer »Wahrheit«*. Dabei wendet sich vermöge der »Objektivierung«, die sich z.B. auch in den Gemütsakten vollzieht, alle axiologische und praktische *Vernünftigkeit* in der uns verständlichen Weise um in doxische Vernünftigkeit und noematisch in *Wahrheit*, gegenständlich in *Wirklichkeit*: wir sprechen von wahren oder wirklichen Zwecken, Mitteln, Vorzüglichkeiten usw.

Auf alle diese Zusammenhänge beziehen sich selbstverständlich eigene und höchst wichtige phänomenologische Untersuchungen. Schon die Art der soeben gegebenen Charakteristik der

formalen Disziplinen ist phänomenologisch und setzt vieles aus unseren Analysen voraus. Der Forscher in der »dogmatisch« behandelten *reinen Logik* erfaßt abstraktiv die apophantischen Formen (»Satz überhaupt« oder »Urteil«, kategorisches, hypothetisches, konjunktives, disjunktives Urteil usw.) und fixiert für die Axiome formaler Wahrheit. Von analytischer Synthesis, von noetisch-noematischen Wesensbeziehungen, von der Einordnung der von ihm herausgefaßten und begrifflich fixierten Wesen in die Wesenskomplexe des reinen Bewußtseins weiß er nichts; er erforscht isoliert, was nur in diesem vollen Wesenszusammenhange sein volles Verständnis finden kann. Erst die Phänomenologie macht uns durch Rückgang auf die Quellen der Intuition im transzendental gereinigten Bewußtsein klar, was darin eigentlich liegt, wenn wir bald von formalen Bedingungen der Wahrheit und bald von solchen der Erkenntnis sprechen. Allgemein klärt sie uns auf über *Wesen und Wesensverhältnisse*, die den Begriffen Erkenntnis, Evidenz, Wahrheit, Sein (Gegenstand, Sachverhalt usw.) zugehören; sie lehrt uns den Aufbau des Urteilens und des Urteiles verstehen, die Weise wie die Struktur des Noema erkenntnisbestimmend ist, wie der »Satz« dabei seine besondere Rolle spielt und wieder die verschiedene Möglichkeit seiner erkenntnismäßigen »Fülle«. Sie zeigt, welche Erfüllungsweisen Wesensbedingungen für den Vernunftcharakter der Evidenz, welche Arten von Evidenz jeweils in Frage sind usw. Insbesondere läßt sie es uns verstehen, daß es sich bei den *apriorischen Wahrheiten der Logik* um Wesenszusammenhänge handelt zwischen der *Möglichkeit intuitiver Erfüllung* des Satzes (wodurch der entsprechende Sachverhalt zu synthetischer Anschauung kommt) und der *reinen synthetischen Form* des Satzes (der reinlogischen Form), und daß zugleich jene Möglichkeit Bedingung der möglichen Geltung sei.

Sie zeigt auch, daß, genau besehen, hier Doppeltes zu unterscheiden ist, der Korrelation von Noesis und Noema entsprechend. In der formalen Apophantik (z.B. in der Syllogistik) ist die Rede von Urteilen, als noematischen Sätzen, und ihrer »formalen Wahrheit«. Die Einstellung ist durchaus noematisch. Andererseits in der *formalen apophantischen Noetik* ist die Einstellung noetisch, es ist die Rede von der Vernünftigkeit, Richtigkeit des Urteilens, es werden *Normen* dieser Richtigkeit ausgesprochen, und zwar mit Beziehung auf die Formen der Sätze. Z.B. einen Widerspruch kann man nicht für wahr halten; wer gemäß den Prämissenformen der gültigen Schlußmodi urteilt, »muß« Folgen der entsprechenden Formen ziehen usw. Im phänomenologischen Zusammenhang werden diese Parallelen ohne weiteres verständlich. Die Vorkommnisse, die das Urteilen, die Noese betreffen, ebenso die wesensmäßig entsprechenden im Noema, der Apophansis, werden gerade in ihrer notwendigen Aufeinanderbeziehung und in der vollen Bewußtseinsverflechtung erforscht.

Dasselbe gilt natürlich von den übrigen formalen Disziplinen hinsichtlich des Parallelismus noetischer und noematischer Regelungen.

§ 148. Vernunfttheoretische Probleme der formalen Ontologie.

Von diesen Disziplinen führt uns eine Wendung zu den entsprechenden *Ontologien*. Der Zusammenhang ist phänomenologisch schon durch die allgemein möglichen Blickwendungen gegeben, die innerhalb jedes Aktes vollzogen werden können, wobei die Bestände, die sie in den Blick bringen, wechselseitig durch mancherlei Wesensgesetze miteinander verflochten sind. Die primäre Einstellung ist die auf das Gegenständliche, die noematische Reflexion führt auf die noematischen, die noetische auf die noetischen Bestände. Aus diesen Beständen fassen die uns hier interessierenden Disziplinen abstraktiv reine Formen heraus, und zwar die formale

Apophantik noematische, die parallele Noetik noetische Formen. Wie diese Formen miteinander, so sind beide mit ontischen Formen wesensgesetzlich verknüpft, die durch Rückwendung des Blickes auf ontische Bestände erfaßbar sind.

Jedes formal-logische Gesetz ist äquivalent umzuwenden in ein formal-ontologisches. Statt über Urteile wird jetzt über Sachverhalte, statt über Urteilsglieder (z.B. nominale Bedeutungen) über Gegenstände, statt über Prädikatbedeutungen über Merkmale geurteilt usw. Die Rede ist auch nicht mehr von der Wahrheit, Gültigkeit der Urteilssätze, sondern vom Bestande der Sachverhalte, vom Sein der Gegenstände usw.

Selbstverständlich ist auch der phänomenologische Gehalt dieser Wendung durch Rückgang auf diejenigen der maßgeblichen Begriffe zu klären.

Die formale Ontologie geht übrigens sehr weit hinaus über die Sphäre solcher bloßen Umwendungen der formalen apophantischen Wahrheiten. Große Disziplinen wachsen ihr durch jene »Nominalisierungen« zu, von denen wir früher gesprochen haben. Im pluralen Urteilen tritt der Plural als plurale Thesis auf. Durch die nominalisierende Wendung wird er zum Gegenstand Menge, und so erwächst der Grundbegriff der *Mengenlehre*. In dieser wird *über* Mengen als Gegenstände geurteilt, die ihre eigentümlichen Arten von Eigenschaften, Relationen usw. haben. Dasselbe gilt für die Begriffe Relation, Anzahl usw., als Grundbegriffe *mathematischer Disziplinen*. Wieder haben wir, wie bei den bloßen Formenlehren der Sätze zu sagen, daß es nicht die Aufgabe der Phänomenologie ist, diese Disziplinen zu entwickeln, also Mathematik, Syllogistik usw. zu treiben. Nur die Axiome interessieren sie und deren begrifflicher Bestand, als Titel für phänomenologische Analysen.

Das Gesagte überträgt sich von selbst auf die *formale Axiologie und Praktik*, sowie auf die als theoretische Desiderate ihnen beizuordnenden *formalen Ontologien der Werte* (in einem sehr erweiterten Sinne), der Güter — kurz der ganzen ontischen Sphären, die Korrelate des Gemüts- und Willensbewußtseins sind.

Man bemerkt, daß der Begriff der »formalen Ontologie« in diesen Betrachtungen sich erweitert hat. Die Werte, die praktischen Gegenständlichkeiten, ordnen sich dem formalen Titel »Gegenstand«, »Etwas überhaupt« unter. Sie sind also vom Standpunkte der universellen analytischen Ontologie material bestimmte Gegenstände, die ihnen zugehörigen »formalen« Ontologien der Werte und praktischen Gegenständlichkeiten materiale Disziplinen. Andererseits haben die Analogien, die in dem Parallelismus der thetischen Gattungen (Glaube, bzw. Glaubensmodalität, Werten, Wollen) und der ihnen spezifisch zugeordneten Synthesen und syntaktischen Formungen gründen, ihre Kraft, und eine so wirksame, daß Kant geradezu das Verhältnis vom Wollen des Zweckes und Wollen der Mittel als »analytisches« bezeichnet und dadurch freilich Analogie mit Identität verwechselt. Das eigentlich Analytische, das zur prädikativen Synthesis der Doxa gehörige, darf nicht vermengt werden mit seinem formalen Analogon, das bezogen ist auf die Synthesen der Gemüts- und Willensthesen. Tiefliegende und wichtige Probleme der Phänomenologie der Vernunft knüpfen sich an die radikale Aufklärung dieser Analogien und Parallelen.

§ 149. Die vernunfttheoretischen Probleme der regionalen Ontologien. Das Problem der phänomenologischen Konstitution.

Nachdem wir die vernunfttheoretischen Probleme erörtert haben, welche uns die formalen Disziplinen stellen, wäre der Übergang zu den *materialen* zu vollziehen und zunächst zu den *regionalen Ontologien*.

Jede gegenständliche Region konstituiert sich bewußtseinsmäßig. Ein durch die regionale Gattung bestimmter Gegenstand hat als solcher, sofern er wirklicher ist, seine a priori vorgezeichneten Weisen, wahrnehmbar, überhaupt klar oder dunkel vorstellbar, denkbar, ausweisbar zu sein. Wir kommen also wieder hinsichtlich des die Vernünftigkeit Fundierenden auf die Sinne, Sätze, erkenntnismäßigen Wesen zurück; aber jetzt nicht auf die bloßen Formen, sondern, da wir die materiale Allgemeinheit des regionalen und kategorialen Wesens im Auge haben, auf Sätze, deren Bestimmungsgehalt in seiner *regionalen* Bestimmtheit genommen ist. *Jede Region bietet hier den Leitfaden für eine eigene geschlossene Untersuchungsgruppe.*

Wir nehmen etwa die Region materielles Ding als Leitfaden. Verstehen wir recht, was diese Leitung besagt, so erfassen wir damit zugleich ein allgemeines Problem, das für eine große und relativ abgeschlossene phänomenologische Disziplin maßgebend ist: *das Problem der allgemeinen »Konstitution« der Gegenständlichkeiten der Region Ding im transzendentalen Bewußtsein*, oder kürzer ausgedrückt, »der phänomenologischen Konstitution des Dinges überhaupt«. In eins damit lernen wir auch die diesem Leitproblem zugeordnete Untersuchungsmethode kennen. Ebendasselbe gilt dann für *jede* Region und jede auf ihre phänomenologische Konstitution bezügliche Disziplin.

Es handelt sich um folgendes. Die Idee des Dinges, um bei dieser Region zu verbleiben, ist, wenn wir jetzt von ihr sprechen, bewußtseinsmäßig vertreten durch den begrifflichen Gedanken »Ding« mit einem gewissen noematischen Bestand. Jedem Noema entspricht wesensmäßig eine ideal abgeschlossene Gruppe von möglichen Noemen, die ihre Einheit darin haben, daß sie einer synthetischen Vereinheitlichung durch Deckung fähig sind. Ist das Noema, wie hier, ein einstimmiges, so finden sich in der Gruppe auch anschauliche und insbesondere originär gebende Noemen, in denen sich alle andersartigen der Gruppe in der identifizierenden Deckung erfüllen, aus ihnen in dem Falle der Positionalität Bestätigung, Fülle der Vernunftkraft schöpfend.

Wir gehen also von der verbalen, vielleicht ganz dunkeln Vorstellung Ding aus, wie wir sie gerade haben. In Freiheit erzeugen wir anschauliche Vorstellungen von demselben »Ding«-überhaupt und machen uns den vagen Sinn des Wortes klar. Da es sich um eine »allgemeine Vorstellung« handelt, so müssen wir exemplarisch vorgehen. Wir erzeugen beliebige Phantasieanschauungen von Dingen, etwa freie Anschauungen von Flügelpferden, weißen Raben, Goldbergen u. dgl.; auch das wären ja Dinge, und Vorstellungen von ihnen dienen also zur Exemplifikation ebensogut wie Vorstellungen von Dingen wirklicher Erfahrung. Daran erfassen wir, Ideation vollziehend, in intuitiver Klarheit das Wesen »Ding« als Subjekt allgemein umgrenzter noematischer Bestimmungen.

Nun ist zu beachten (in Erinnerung an früher schon Festgestelltes), daß hierbei zwar das Wesen »Ding« originär gegeben ist, daß aber diese Gegebenheit prinzipiell keine adäquate sein kann. Zur adäquaten Gegebenheit können wir uns das Noema oder den Ding-Sinn bringen; aber die mannigfaltigen Dingsinne, auch in ihrer Fülle genommen, enthalten nicht als einen ihnen immanenten originär-anschaulichen Bestand das regionale Wesen »Ding«, ebensowenig wie die mannigfaltigen auf ein und dasselbe individuelle Ding bezogenen Sinne das Individualwesen dieses Dinges enthalten. Mit anderen Worten, ob es sich um das Wesen eines Dingindividuums handelt oder um das regionale Wesen Ding überhaupt, keinesfalls langt eine einzelne Dinganschauung oder eine endlich abgeschlossene Kontinuität oder Kollektion von

Dinganschauungen zu, um in *adäquater* Weise das gewünschte Wesen in der ganzen Fülle seiner Wesensbestimmtheiten zu gewinnen. Zu einer *inadäquaten* Wesenserschauung langt aber jede zu; gegenüber einer leeren Wesenserfassung, wie eine solche auf dem exemplarischen Untergrunde einer dunkeln Vorstellung zu etablieren ist, hat sie immerhin den großen Vorzug, das Wesen originär gegeben zu haben.

Das gilt für alle Stufen der Wesensallgemeinheit, vom Individualwesen bis hinauf zur Region Ding.

Nun ist es aber eine generelle Wesenseinsicht, daß *jede unvollkommene Gegebenheit* (jedes inadäquat gebende Noema) *eine Regel in sich birgt für die ideale Möglichkeit ihrer Vervollkommnung*. Zum Wesen der Kentaurerscheinung, die ich jetzt habe — einer das Wesen des Kentaurer bloß »einseitig« gebenden Erscheinung — gehört es, daß ich den verschiedenen Seiten des Dinges nachgehen, das zunächst unbestimmt und offen Gebliedene mir frei phantasierend bestimmt und anschaulich machen kann. Im Fortgang dieses immer vollkommener veranschaulichenden und näher bestimmenden Phantasieprozesses sind wir in weitem Maße *frei*; wir können ja dem phantasierten Kentauern nach Belieben näher bestimmende Eigenschaften und Eigenschaftsveränderungen anschaulich zumessen; aber *völlig frei sind wir nicht*, wofern wir im Sinne eines *Einstimmigen* Anschauungsganges fortschreiten sollen, in dem das bestimmbare Subjekt identisch dasselbe ist und immerfort als einstimmig bestimmbar verbleiben *kann*. Wir sind z.B. durch einen gesetzlichen *Raum* gebunden als einen Rahmen, den uns die Idee eines möglichen Dinges überhaupt fest vorschreibt. Wie willkürlich wir das Phantasierte deformieren mögen, es gehen Raumgestalten wieder in Raumgestalten über.

Was besagt nun phänomenologisch diese Rede von Regel oder Gesetz? Was liegt darin, daß die inadäquat gegebene *Region »Ding« für den Gang möglicher Anschauungen* — und das heißt offenbar gleichviel wie möglicher Wahrnehmungen — *Regeln vorschreibt*?

Darauf lautet die Antwort: Zum Wesen eines solchen Dingnoema gehören, und absolut einsichtig, ideale Möglichkeiten der *»Grenzenlosigkeit im Fortgange« einstimmiger Anschauungen*, und zwar nach typisch bestimmt vorgezeichneten Richtungen (also auch parallele Grenzenlosigkeiten in den kontinuierlichen Aneinanderreihungen entsprechender Noesen). Wir erinnern uns hier der früheren Ausführungen über die einsichtige Gewinnung der allgemeinen *»Idee«* Ding überhaupt, welche gültig bleiben für jede niedere Stufe der Allgemeinheit bis herab zur niedersten Konkretion des individuell bestimmten Dinges. Seine Transzendenz drückt sich in jenen Grenzenlosigkeiten im Fortgang der Anschauungen von ihm aus. Immer wieder sind die Anschauungen in Anschauungskontinuen überzuführen und die vorgegebenen Kontinuen zu erweitern. Keine Wahrnehmung des Dinges ist letztabgeschlossene, immer bleibt Raum für neue Wahrnehmungen, die Unbestimmtheiten näher bestimmen, Unerfülltheiten erfüllen würden. Mit jedem Fortgange bereichert sich der Bestimmungsgehalt des Dingnoemas, das stetig zu demselben Dinge X gehört. Es ist eine Wesenseinsicht, daß *jede* Wahrnehmung und Wahrnehmungsmannigfaltigkeit erweiterungsfähig, der Prozeß also ein endloser ist; demgemäß kann keine intuitive Erfassung des Dingwesens so vollständig sein, daß eine weitere Wahrnehmung ihr nicht noematisch Neues beifügen könnte.

Andererseits erfassen wir doch mit Evidenz und adäquat die *»Idee«* Ding. Wir erfassen sie im *freien* Prozeß des Durchlaufens, im Bewußtsein der Grenzenlosigkeit des Fortganges der einstimmigen Anschauungen. Wir erfassen so zunächst die unerfüllte Idee des Dinges, und dieses individuellen Dinges, als etwas, das *»so weit«* gegeben ist, als die einstimmige

Anschauung eben »reicht«, aber dabei »in infinitum« bestimmbar bleibt. Das »usw.« ist ein einsichtiges und absolut unentbehrliches Moment im Dingnoema.

Auf Grund des exemplarischen Bewußtseins dieser Grenzenlosigkeit erfassen wir ferner die »Idee« der bestimmten Unendlichkeitsrichtungen und zwar für jede der Richtungen des anschaulichen Ablaufs, die wir durchlaufen. Wieder erfassen wir *die regionale »Idee« des Dinges überhaupt* als des Identischen, sich in so *gearteten* bestimmten Unendlichkeiten des Ablaufs durchhaltend und in den zugehörigen bestimmter gearteten Unendlichkeitsreihen von Noemen sich bekundend.

Wie das Ding, so ist dann jede seinem Wesensgehalt zugehörige *Beschaffenheit* und vor allem jede *konstitutive »Form«* eine Idee, und das gilt von der regionalen Allgemeinheit an bis zur niedersten Besonderheit. Näher ausgeführt:

Das Ding gibt sich in seinem idealen Wesen als *res temporalis, in der notwendigen »Form« der Zeit*. Die intuitive »Ideation« (die als »Idee«erschauung hier ganz besonders ihren Namen verdient) lehrt uns das Ding kennen als notwendig dauernd, als prinzipiell hinsichtlich seiner Dauer endlos extendierbar. Wir erfassen in »reiner Anschauung« (denn diese Ideation ist der phänomenologisch geklärte Begriff von Kants reiner Anschauung) die »Idee« der Zeitlichkeit und aller in ihr beschlossenen Wesensmomente.

Das Ding ist seiner Idee gemäß ferner *res extensa*, es ist z.B. in räumlicher Hinsicht unendlich mannigfaltiger Formverwandlungen und, bei identisch festgehaltener Gestalt und Gestaltveränderung, unendlich mannigfaltiger Veränderungen der Lage fähig, es ist in infinitum »beweglich«. Wir erfassen die »Idee« *des Raumes* und die ihr eingeordneten Ideen.

Das Ding ist endlich *res materialis*, es ist *substantielle* Einheit, als solche Einheit von *Kausalitäten* und der Möglichkeit nach von unendlich vielgestaltigen. Auch mit diesen spezifisch realen Eigenschaften stoßen wir auf Ideen. So sind *alle* Komponenten der Dingidee selbst Ideen, eine *jede impliziert das »und so weiter«* »unendlicher« Möglichkeiten.

Was wir da ausführen, ist nicht »Theorie«, »Metaphysik«. Es handelt sich um Wesensnotwendigkeiten, im Dingnoema und korrelativ im dinggebenden Bewußtsein unaufhebbar beschlossen, durchaus einsichtig zu erfassen und systematisch zu erforschen.

§ 150. Fortsetzung. Die Region Ding als transzendentaler Leitfaden.

Nachdem wir uns dem allerallgemeinsten nach die Unendlichkeiten verständlich gemacht haben, die die Dinganschauung als solche (nach Noesis und Noema) in sich birgt — oder wie wir auch sagen können: die Idee des Dinges und was sie an Dimensionen der Unendlichkeit in sich birgt — werden wir auch bald verstehen können, inwiefern *die Region Ding als Leitfaden* phänomenologischer Untersuchungen dienen könne.

Ein individuelles Ding anschauend, seinen Bewegungen, seinen Annäherungen und Entfernungen, seinen Drehungen und Wendungen, seinen Form- und Qualitätsänderungen, seinen kausalen Verhaltensweisen in der Anschauung nachgehend, *vollziehen* wir Kontinuen des Anschauens, sich so und so deckend, zum Einheitsbewußtsein sich zusammenschließend: der Blick ist dabei auf das Identische, auf das X des Sinnes gerichtet (bzw. des positionalen oder neutralisierten Satzes), auf das eine und selbe, das *sich* verändert, dreht usw. So auch, wenn wir in *freier* Anschauung die endlos möglichen Modifikationen nach den verschiedenen Grundrichtungen verfolgen, im Bewußtsein der Grenzenlosigkeit im Fortgange dieses Anschauungsprozesses. Und wieder ebenso, wenn wir zur Einstellung der Ideation übergehen

und etwa die regionale Idee des Dinges zur Klarheit bringen: dabei also verfahren wie der Geometer in der Freiheit und Reinheit seiner geometrischen Anschauung.

Mit alledem wissen wir aber nichts von den Prozessen der Anschauung selbst und den *ihr* zugehörigen Wesen und Wesensunendlichkeiten, nichts von ihren Stoffen und noetischen Momenten, nichts von ihren noematischen Beständen, von den beiderseits unterscheidbaren und eidetisch faßbaren Schichten. Was wir aktuell erleben (bzw. in der Phantasiemodifikation unreflektiert bewußt haben), *sehen* wir nicht. Es bedarf also der Änderung der Einstellung, es bedarf der verschiedenen hyletischen, noetischen, noematischen »Reflexionen« (sämtlich rechtmäßig so genannt, weil sie Ablenkungen von der ursprünglichen, »geraden« Blickrichtung auf das X sind). Diese Reflexionen sind es, die uns nun ein großes, in sich zusammenhängendes Forschungsfeld eröffnen, bzw. eine mächtige, unter der Idee Dingregion stehende Problematik.

Es erhebt sich nämlich die Frage:

Wie sind die zur Einheit des anschaulich vorstellenden Dingbewußtseins gehörigen Noesen und Noemen systematisch zu beschreiben?

Halten wir uns an die noematische Sphäre, so ist die Frage:

Wie sehen die mannigfaltigen setzenden Anschauungen, die »Anschauungssätze« aus, in denen ein »wirkliches« Ding zur Gegebenheit kommt und anschauungsmäßig, in ursprünglicher »Erfahrung« seine *Wirklichkeit* ausweist?

Wie sehen, um von der doxischen Thesis zu abstrahieren, die bloßen — noematisch verstandenen — *Erscheinungen* aus, die in sich, rein eidetisch betrachtet, ein und dasselbe Ding, das jeweilig ganz bestimmte Ding »zur Erscheinung bringen«, das zu dieser Anschauungs- bzw. Erscheinungsmannigfaltigkeit als *notwendiges* Korrelat gehört? Die Phänomenologie bleibt prinzipiell bei keinen vagen Reden, bei keinen dunkeln Allgemeinheiten stehen, sie fordert systematisch bestimmte, in die Wesenszusammenhänge und bis in die letzterreichbaren Besonderungen derselben eindringende Klärung, Analyse und Beschreibung: sie fordert erledigende *Arbeit*.

Die regionale Idee des Dinges, sein identisches X mit dem bestimmenden Sinnesgehalt, als seiend gesetzt — *schreibt Mannigfaltigkeiten von Erscheinungen Regeln* vor. Das sagt: es sind nicht überhaupt Mannigfaltigkeiten, zufällig zusammenkommende, wie ja schon daraus hervorgeht, daß sie in sich selbst, rein wesensmäßig, Beziehung auf das Ding, das bestimmte Ding, haben. Die Idee der Region schreibt ganz bestimmte, bestimmt geordnete, in infinitum fortschreitende, als ideale Gesamtheit genommen fest abgeschlossene Erscheinungsreihen vor, eine bestimmte innere Organisation ihrer Verläufe, die wesensmäßig und erforschbar zusammenhängt mit den Partialideen, die in der regionalen Dingidee als ihre Komponenten allgemein gezeichnet sind. Es zeigt sich z.B. — als ein Stück dieser Organisation — daß die Einheit einer bloßen *res extensa* denkbar ist ohne die Einheit, welche die Idee der *res materialis* normiert: obschon keine *res materialis* denkbar ist, die nicht *res extensa* wäre. Es stellt sich nämlich heraus (immer in eidetisch-phänomenologischer Intuition), daß jede Dingerscheinung notwendig in sich eine Schicht birgt, die wir das *Dingschema* nennen: es ist die bloß mit »sinnlichen« Qualitäten erfüllte Raumgestalt — ohne jede Bestimmtheit der »Substantialität« und »Kausalität« (sc. in Anführungszeichen, noematisch modifiziert verstanden). Schon die zugehörige Idee einer *bloßen res extensa* ist Titel für eine Fülle phänomenologischer Probleme.

Was wir phänomenologisch Naiven für bloße Fakta nehmen: daß »uns Menschen« ein Rauming immer in gewisser »Orientierung« erscheint, z.B. im visuellen Gesichtsfeld orientiert nach oben und unten, nach rechts und links, nach nah und fern; daß wir ein Ding nur in einer

gewissen »Tiefe«, »Entfernung« sehen können; daß alle wechselnden Entfernungen, in denen es zu sehen ist, bezogen sind auf ein unsichtbares aber als idealer Grenzpunkt uns wohlvertrautes Zentrum aller Tiefenorientierungen, von uns »lokalisiert« im Kopfe — alle diese angeblichen Faktizitäten, also Zufälligkeiten der Raumanschauung, die dem »wahren«, »objektiven« Raum fremd sind, erweisen sich bis auf geringe empirische Besonderungen als Wesensnotwendigkeiten. Es zeigt sich also, daß so etwas wie Raumdingliches nicht bloß für uns Menschen, sondern auch für Gott — als den idealen Repräsentanten der absoluten Erkenntnis — nur anschaulich ist durch Erscheinungen, in denen es »perspektivisch« in mannigfaltigen aber bestimmten Weisen wechselnd und dabei in wechselnden »Orientierungen« gegeben ist und gegeben sein muß.

Es gilt nun, dies nicht nur als allgemeine These zu begründen, sondern nach allen Einzelgestaltungen zu verfolgen. Das Problem vom »*Ursprung der Raumvorstellung*«, dessen tiefster, phänomenologischer Sinn nie erfaßt worden ist, reduziert sich auf die phänomenologische *Wesensanalyse* aller noematischen (bzw. noetischen) Phänomene, in denen sich Raum anschaulich darstellt und sich als Einheit der Erscheinungen, der deskriptiven Darstellungsweisen Räumliches »konstituiert«.

Das *Problem der Konstitution* besagt dabei klärlich nichts anderes, als daß die geregelten und zur Einheit eines Erscheinenden *notwendig* zusammengehörigen Erscheinungsreihen intuitiv überschaut und theoretisch gefaßt werden können — trotz ihrer (im bestimmten »und so weiter« eben eindeutig beherrschbaren) Unendlichkeiten — daß sie in ihrer *eidetischen* Eigenheit analysierbar und beschreibbar sind, und daß die *gesetzliche Leistung der Korrelation zwischen dem bestimmten Erscheinenden als Einheit und den bestimmten unendlichen Mannigfaltigkeiten der Erscheinungen* voll eingesehen und so aller Rätsel entkleidet werden kann.

Das gilt wie für die Einheit, die in der *res extensa* (auch *res temporalis*) liegt, so auch nicht minder für die höheren Einheiten, die fundierten, die der Ausdruck »*materielles Ding*«, d.i. *substanzial-kausales*, anzeigt. Alle diese Einheiten konstituieren sich auf der Stufe der erfahrenden Anschauung in »Mannigfaltigkeiten«, und überall müssen die beiderseitigen Wesenszusammenhänge vollständig, bis in alle Schichten durchleuchtet werden, nach Sinn und Sinnesfülle, nach den thetischen Funktionen usw. Schließlich muß die vollkommene Einsicht davon erwachsen, *was im phänomenologisch reinen Bewußtsein die Idee des wirklichen Dinges repräsentiert*, wie es absolut notwendiges Korrelat eines strukturell erforschten und wesensmäßig beschriebenen noetisch-noematischen Zusammenhanges ist.